



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.10.2024
COM(2024) 497 final

2024/0276 (CNS)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

**zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der
Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Gründe und Ziele des Vorschlags

Mit der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union¹ (im Folgenden „Säule-2-Richtlinie“) wurde die Einigung, die der Inklusive Rahmen der OECD/G20 (im Folgenden „IR OECD/G20“) gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (im Folgenden „BEPS“) am 8. Dezember 2021 erzielt hat, in der EU umgesetzt. Die Richtlinie ist auch eng an die vom IR OECD/G20 vereinbarten und am 20. Dezember 2021 veröffentlichten Mustervorschriften zur weltweiten Bekämpfung von Gewinnverkürzung (im Folgenden „GloBE-Mustervorschriften“) angelehnt.

Mit der Säule-2-Richtlinie soll sichergestellt werden, dass große multinationale Unternehmensgruppen in jedem Steuerhoheitsgebiet, in dem sie tätig sind, einen Mindeststeuersatz auf die Erträge entrichten, die sie dort erwirtschaften. Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der Vorschriften fallen, müssen ihren effektiven Steuersatz für jedes Steuerhoheitsgebiet, in dem sie tätig sind, berechnen und eine Ergänzungssteuer für die Differenz zwischen ihrem effektiven Steuersatz pro Steuerhoheitsgebiet und dem Mindeststeuersatz von 15 % zahlen. Jegliche Ergänzungssteuer, die sich daraus ergibt, wird in der Regel im Steuerhoheitsgebiet der obersten Muttergesellschaft des multinationalen Unternehmens erhoben. Nach den Vorschriften können Steuerhoheitsgebiete auch ihre eigene anerkannte nationale Ergänzungssteuer (ANES) einführen, wodurch das primäre Besteuerungsrecht eines Steuerhoheitsgebiets über seine eigenen Erträge gewahrt bleibt. Mit einer solchen anerkannten nationalen Ergänzungssteuer entfällt jegliche Ergänzungssteuersteuerschuld, wenn die ANES-Safe-Harbour-Regelung zum Tragen kommt.

In Artikel 44 der Säule-2-Richtlinie sind die Erklärungspflichten festgelegt, die die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallenden Unternehmen erfüllen müssen. Darin ist eine Ergänzungssteuer-Erklärung vorgesehen, die unter Verwendung einer Standardvorlage einzureichen ist und bestimmte Datenpunkte enthält. Die Ergänzungssteuer-Erklärung ist ein Risikobewertungsinstrument: Sie enthält die Informationen, die eine Steuerverwaltung benötigt, um eine angemessene Risikobewertung durchzuführen und die Steuerschuld eines Unternehmens korrekt zu bewerten.

Laut dem Basisszenario für die Abgabe von Erklärungen muss nach Artikel 44 Absatz 2 der Säule-2-Richtlinie jede Geschäftseinheit ihre Ergänzungssteuer-Erklärung in dem Mitgliedstaat einreichen, in dem sie gelegen ist. Dies bedeutet, dass jede Geschäftseinheit des multinationalen Unternehmens bei ihrer Steuerverwaltung sehr umfangreiche Berichte vorlegen müsste, die auch zusammenfassende Informationen über das multinationale Unternehmen, dem es angehört, enthalten würden. Nach Artikel 44 Absatz 3 ist jedoch eine Ausnahme von dieser lokalen Erklärungspflicht vorgesehen, nämlich wenn die oberste Muttergesellschaft (oder eine als erklärungspflichtig benannte Einheit) diese Ergänzungssteuer-Erklärung im Namen des gesamten multinationalen Unternehmens abgibt. Einzige Bedingung hierfür ist, dass es zwischen den beteiligten Steuerhoheitsgebieten (d. h. dem Steuerhoheitsgebiet der Muttergesellschaft oder der als erklärungspflichtig benannten Einheit und den Steuerhoheitsgebieten der anderen Geschäftseinheiten der betreffenden

¹

ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2523/oj>.

Gruppe) Vereinbarungen für den Informationsaustausch zwischen den Steuerverwaltungen geben muss. Im Rahmen dieser Vereinbarungen erfolgt die Erklärung nur einmal für das gesamte multinationale Unternehmen, und die Geschäftseinheiten sind dann ihrerseits von der lokalen Erklärungspflicht befreit. Die allgemeine Berichterstattung der für die gesamte Gruppe benannten Einheit wird vermutlich der übliche Ansatz sein, den multinationale Unternehmen bei der Meldung der in der Säule-2-Richtlinie geforderten Informationen verfolgen werden.

Die OECD hat eine Standardvorlage (im Folgenden „GloBE-Erklärung“)² ausgearbeitet, die von den Einheiten zur Erfüllung ihrer Erklärungspflichten verwendet werden soll. Diese enthält die auszutauschenden Datenpunkte sowie erläuternde Nutzungshinweise und stellt sicher, dass einerseits die Steuerverwaltungen die Daten erhalten, die sie zur Durchführung angemessener Compliance-Kontrollen benötigen, und andererseits die Befolgungskosten für multinationale Unternehmen begrenzt werden. Mit dem vorliegenden Vorschlag wird die GloBE-Erklärung als die in Artikel 44 der Säule-2-Richtlinie vorgesehene Ergänzungssteuer-Erklärung in EU-Recht überführt.

Mit diesem Vorschlag wird auch ein Rahmen geschaffen, der den Austausch von Ergänzungssteuer-Erklärungen zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern und es multinationalem Unternehmen ermöglichen soll, von der lokalen Erklärungsabgabe zur zentralen Erklärungsabgabe zu wechseln (d. h., dass die Erklärung durch die oberste Muttergesellschaft oder eine als erklärungspflichtig benannte Einheit statt durch jede einzelne Geschäftseinheit erfolgt). Dieser Rahmen umfasst einen „Weiterleitungsansatz“, um sicherzustellen, dass alle beteiligten Steuerhoheitsgebiete die Informationen erhalten, die sie aufgrund ihrer Rolle im multinationalem Unternehmen im Einklang mit dem OECD-Rahmen benötigen.

Für den Informationsaustausch mit Drittstaaten und -gebieten müssen die Mitgliedstaaten geeignete internationale Abkommen mit diesen Ländern und Gebieten unterzeichnen. Um einen reibungslosen Informationsaustausch zu gewährleisten und den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, sind die vorgeschlagenen Vorschriften, die in der EU Anwendung finden sollen, vollumfänglich mit den Vorschriften für den Informationsaustausch mit Drittländern und -gebieten vereinbar.

Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Dieser Vorschlag steht in vollem Einklang mit der Säule-2-Richtlinie und setzt eine konkrete Bestimmung daraus (Artikel 44) um.

In Artikel 44 Absatz 5 der Säule-2-Richtlinie sind die einschlägigen Angaben aufgeführt, die für die Abgabe von Erklärungen im Rahmen der Säule-2-Richtlinie erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere die Identifizierung der Geschäftseinheiten eines multinationalem Unternehmens, Informationen über die Struktur des multinationalem Unternehmens und Angaben, die für die Berechnung des effektiven Steuersatzes der Geschäftseinheiten, der Ergänzungssteuer und der Zurechnungen erforderlich sind. Auf Ebene des IR OECD/G20 wurde dies in der GloBE-Erklärung näher ausgeführt, welche mit diesem Vorschlag als Ergänzungssteuer-Erklärung in das EU-Recht aufgenommen wird. Im Rahmen dieses Vorschlags ist keine Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 5 der

² OECD (2023), Steuerliche Herausforderungen der Digitalisierung der Wirtschaft — GloBE-Erklärung (Säule 2), OECD Publishing, Paris, <https://doi.org/10.1787/91a49ec3-en>.

Verordnung (EU) 2016/679³ und des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2018/1725⁴ erforderlich.

Darüber hinaus werden in diesem Vorschlag die Regeln für den Austausch von Ergänzungssteuer-Erklärungen im Einklang mit dem OECD-Rahmen festgelegt.

Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Dieser Vorschlag steht in vollem Einklang mit den Bemühungen der Kommission, die Berichtspflichten für Unternehmen zu rationalisieren und zu vereinfachen und so die Lasten um 25 % zu verringern, ohne dass die jeweiligen politischen Ziele dadurch untergraben werden⁵, und trägt auch dazu bei. Dies wird erreicht, indem der Rahmen für den Informationsaustausch, der der Säule-2-Richtlinie zugrunde liegt, anhand einer Richtlinie umgesetzt wird. Dieser Ansatz gewährleistet, dass die Vorschriften für die Abgabe der Ergänzungssteuer-Erklärung in allen Mitgliedstaaten einheitlich und bereichsübergreifend umgesetzt werden. Zudem erhält ein multinationales Unternehmen dadurch die Möglichkeit, seinen Erklärungspflichten nur einmal nachzukommen (im Mitgliedstaat der obersten Muttergesellschaft oder der als erklärungspflichtig benannten Einheit), anstatt in jedem Mitgliedstaat, in dem Geschäftseinheiten gelegen sind, eine Ergänzungssteuer-Erklärung abgeben zu müssen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

Rechtsgrundlage

Artikel 113 und Artikel 115 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bilden die Rechtsgrundlage für Gesetzgebungsinitiativen im Bereich der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und der direkten Steuern. Obwohl in Artikel 115 nicht ausdrücklich auf die direkte Besteuerung Bezug genommen wird, kann dieser Artikel für die Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften und Verwaltungspraktiken herangezogen werden, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Binnenmarkts im Bereich der direkten Steuern auswirken.

Da mit der vorgeschlagenen Initiative lediglich die DAC-Richtlinie geändert werden soll, bleibt die gewählte Rechtsgrundlage die gleiche. So weichen denn auch die vorgeschlagenen Vorschriften, mit denen ein funktionierender Rahmen für den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden für die Zwecke der Säule-2-Richtlinie sichergestellt werden soll, nicht vom Gegenstand der DAC-Richtlinie ab. Insbesondere wird durch die geplanten Änderungen ein klarer und harmonisierter Rahmen für die Abgabe und die Weiterleitung der Ergänzungssteuer-Erklärung geschaffen. Die einheitliche Anwendung dieser Bestimmungen kann nur durch die Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften nach einem einheitlichen Ansatz gemäß den Artikeln 113 und 115 AEUV erreicht werden.

³ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>).

⁴ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (Abl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

⁵ COM(2023) 168 final.

Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Der Vorschlag steht in vollem Einklang mit dem in Artikel 5 AEUV verankerten Subsidiaritätsprinzip. Er bezieht sich auf die Zusammenarbeit der Verwaltungen im Bereich der Besteuerung. Der Vorschlag verfolgt einen doppelten Zweck: Einerseits wird Artikel 44 der Säule-2-Richtlinie umgesetzt, indem einheitliche Berichtspflichten für in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallende multinationale Unternehmen festgelegt werden; andererseits wird der Anwendungsbereich des automatischen Informationsaustauschs zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf die von multinationalen Unternehmen für die Zwecke der Säule-2-Richtlinie eingereichten Berichte ausgeweitet.

Nur durch die Schaffung einheitlicher, für alle Mitgliedstaaten geltender Vorschriften lassen sich Rechtssicherheit und Klarheit für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen schaffen. Würden die Mitgliedstaaten unterschiedliche Berichtspflichten auf nationaler Ebene einführen, so würde dies die bestehenden Vorschriften zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmen und große inländische Gruppen in der EU, die in der Säule-2-Richtlinie verankert sind, erheblich unterminieren.

Zwar wurde im Rahmen der Säule 2 mit den GloBE-Mustervorschriften ein internationaler gemeinsamer Ansatz für die Erklärung und den Informationsaustausch entwickelt, doch muss sichergestellt werden, dass dieser Ansatz in der EU auch einheitlich umgesetzt wird. In der EU mit ihren stark integrierten Volkswirtschaften sind koordinierte Maßnahmen erforderlich, um einen besser funktionierenden Binnenmarkt zu schaffen und das ordnungsgemäße Funktionieren der Säule-2-Richtlinie sicherzustellen, indem eine effektive Mindestbesteuerung von Unternehmensgewinnen sichergestellt wird. Dies kann nur erreicht werden, wenn die Berichtspflichten auch zentral und einheitlich umgesetzt werden.

Eine EU-Initiative bietet einen Mehrwert gegenüber dem, was mit einer Vielzahl an nationalen, auf den rechtlich unverbindlichen GloBE-Modellvorschriften basierenden Umsetzungsmethoden erreicht werden könnte. Ein EU-Ansatz hätte drei große Vorteile: Erstens würde der Rechtsrahmen für die Erklärung und den Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden in allen Mitgliedstaaten vollständig angeglichen, was die Berichtspflichten für multinationale Unternehmen vereinfachen würde. Zweitens würde der Informationsaustausch durch eine gemeinsame IT-Infrastruktur unterstützt. Und drittens würde eine einheitliche Umsetzung auf EU-Ebene den Steuerpflichtigen Rechtssicherheit hinsichtlich ihrer Erklärungspflichten und der Vorschriften über den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden bieten.

Verhältnismäßigkeit

Mit dem Vorschlag werden die bestehenden Verpflichtungen nach Artikel 44 der Säule-2-Richtlinie in Bezug auf die Erklärungspflichten multinationaler Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, umgesetzt und der Anwendungsbereich des automatischen Informationsaustauschs im Rahmen der DAC-Richtlinie auf die von diesen multinationalen Unternehmen eingereichten Berichte ausgeweitet. Da diese multinationalen Unternehmen über die Grenzen eines einzigen Mitgliedstaats hinaus tätig sind, stellen die gemeinsamen EU-Vorschriften das Mindestmaß an Regulierung dar, das erforderlich ist, um eine wirksame Berichterstattung zu gewährleisten.

Die Richtlinie geht daher nicht über das zur Erreichung ihrer Ziele erforderliche Maß hinaus und steht im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Wahl des Instruments

Vorgeschlagen wird eine Richtlinie, die das einzige verfügbare Instrument ist, das auf der Rechtsgrundlage der Artikel 113 und 115 AEUV zur Verfügung steht. Darüber hinaus stellt diese Richtlinie nach den Richtlinien 2014/107/EU, (EU) 2015/2376, (EU) 2016/881, (EU) 2016/2258, (EU) 2018/822, (EU) 2021/514 und (EU) 2023/2226 des Rates die achte Änderung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (2011/16/EU) dar.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Folgenabschätzung

Für diesen Vorschlag wurde keine Folgenabschätzung durchgeführt.

Mit dem Vorschlag wird Artikel 44 der Säule-2-Richtlinie in einer Weise umgesetzt, die vollkommen mit dem vereinbar ist, was auf globaler Ebene entwickelt wurde und was hiermit eng nachgebildet wird. Es sind keine anderen politischen Optionen verfügbar. Zudem besteht die politische Dringlichkeit, mit dem Vorschlag fortzufahren, da die erste Berichterstattung bis zum 30. Juni 2026 – der in der Säule-2-Richtlinie festgelegten Frist – erfolgen muss. Es ist demnach von größtem Belang, dass die Mitgliedstaaten diese Initiative rasch annehmen und umsetzen.

Grundrechte

Die vorgeschlagene Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Kosten für die Umsetzung dieses Vorschlags werden für den Zeitraum 2024-2027 auf 3,3 Mio. EUR geschätzt. Die Finanzierung erfolgt über eine Umschichtung von Mitteln aus dem bestehenden Fiscalis-Programm. Weitere Einzelheiten sind dem Finanzbogen zu Rechtsakten zu entnehmen.

5. WEITERE ANGABEN

Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags

In der Säule-2-Richtlinie ist die lokale Erklärungsabgabe als Standardregel für alle Geschäftseinheiten eines multinationalen Unternehmens in der EU vorgesehen. Nach der Richtlinie ist jedoch auch eine zentrale Erklärungsabgabe erlaubt, wenn die folgenden zwei Bedingungen erfüllt sind: 1. Es besteht ein Abkommen über den Informationsaustausch zwischen dem Steuerhoheitsgebiet der Einheit, die für die Abgabe der Ergänzungssteuer-Erklärung im Namen der Gruppe benannt wurde (d. h. der obersten Muttergesellschaft oder der als erklärungspflichtig benannten Einheit), und den Steuerhoheitsgebieten der Geschäftseinheiten, und 2. die oberste Muttergesellschaft oder die als erklärungspflichtig benannte Einheit sind dem in der Praxis nachgekommen. Mit diesem Vorschlag wird der Rahmen für den Informationsaustausch innerhalb der EU festgelegt und somit eine zentrale Erklärungsabgabe innerhalb der EU ermöglicht.

Der Vorschlag besteht aus zwei Teilen: a) Änderungen am Wortlaut der DAC b) einem neuen Anhang.

a) Änderungen am Wortlaut der DAC – Rahmen für die Weiterleitung von Ergänzungssteuer-Erklärungen

Die wichtigste Änderung ist der neue Artikel 8ae, der den Rahmen für die Weiterleitung von Ergänzungssteuer-Erklärungen festlegt. Die Grundregeln für die Abgabe der Ergänzungssteuer-Erklärung sind in Artikel 44 der Säule-2-Richtlinie festgelegt; darin sind die Angaben aufgeführt, die von den berichtenden Einheiten eines multinationalen Unternehmens oder einer großen inländischen Gruppe bereitzustellen sind, damit die Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten überwachen können, ob die in den Anwendungsbereich fallenden Einheiten die Vorschriften der Säule-2-Richtlinie korrekt anwenden.

Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um es den berichtenden Einheiten eines in der EU steuerlich ansässigen multinationalen Unternehmens zu ermöglichen, die Ergänzungssteuer-Erklärung innerhalb von 15 Monaten nach dem letzten Tag des Berichtsgeschäftsjahrs abzugeben, mit Ausnahme des ersten Berichtsgeschäftsjahres, in dem die Erklärung spätestens 18 Monate nach dem letzten Tag des Berichtsgeschäftsjahres erfolgen muss. Diese Fristen sind in Artikel 44 Absatz 7 und Artikel 51 der Säule-2-Richtlinie festgelegt. Nachdem die Ergänzungssteuer-Erklärung beim Mitgliedstaat abgegeben wurde, leitet die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats zweckdienliche Teile dieses Berichts an die jeweils zuständigen Behörden der betreffenden anderen Mitgliedstaaten weiter.

Die zuständigen Behörden übermitteln die Ergänzungssteuer-Erklärung auf folgende Weise (entsprechend dem „Weiterleitungsansatz“):

- der Mitgliedstaat der obersten Muttergesellschaft des multinationalen Unternehmens erhält die vollständige Ergänzungssteuer-Erklärung;
- alle Umsetzungsmittelstaaten erhalten den vollständigen allgemeinen Abschnitt der Ergänzungssteuer-Erklärung;
- Mitgliedstaaten nur mit anerkannter nationaler Ergänzungssteuer, in denen Geschäftseinheiten des multinationalen Unternehmens gelegen sind, erhalten die zweckdienlichen Teile des allgemeinen Abschnitts der Ergänzungssteuer-Erklärung;
- Mitgliedstaaten mit Besteuerungsrechten im Rahmen der Säule-2-Richtlinie erhalten die gebietsspezifischen Abschnitte.

Die zweckdienlichen Teile der Ergänzungssteuer-Erklärung sollten so bald wie möglich, jedoch spätestens drei Monate nach Ablauf der Abgabefrist für das betreffende Berichtsgeschäftsjahr weitergeleitet werden. Für das erste Jahr der Anwendung der Säule-2-Richtlinie (d. h. das Berichtsgeschäftsjahr 2024) beträgt die Frist für den Informationsaustausch sechs Monate nach Ablauf der Abgabefrist. Ergänzungssteuer-Erklärungen, die nach Ablauf der Abgabefrist eingehen, sollten ebenfalls so bald wie möglich, spätestens jedoch drei Monate nach Erhalt weitergeleitet werden.

Die Übermittlung von Informationen an die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten erfolgt unter Verwendung des elektronischen Standardformblatts, das die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts ausarbeiten wird.

Für Mitgliedstaaten, die sich gemäß Artikel 50 Absatz 1 der Säule-2-Richtlinie dafür entschieden haben, die anerkannte Primärergänzungssteuerregelung (PES) und die anerkannte

Sekundärergänzungssteuerregelung (SES) nicht anzuwenden, wird die Anwendung der Vorschriften der vorliegenden Richtlinie ebenfalls verschoben.

Nach dem neuen Artikel 9a hat die zuständige Behörde die Möglichkeit, sich nach einer Ergänzungssteuer-Erklärung, deren Abgabe zentral erfolgen sollte, die aber nicht übermittelt wurde, zu erkundigen. Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, in dem die als erklärungspflichtig benannte Einheit für die Zwecke der Säule 2 ansässig ist, kann dann überprüfen, ob eine Erklärung eingereicht wurde, und sich – falls noch nicht geschehen – nach dem voraussichtlichen Abgabetag erkundigen. Ist die Ergänzungssteuer-Erklärung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem neuen erwarteten Abgabetag eingegangen, können die Geschäftseinheiten des multinationalen Unternehmens zur Abgabe einer lokalen Ergänzungssteuer-Erklärung verpflichtet werden, da die Voraussetzungen für eine zentrale Erklärungsabgabe nicht erfüllt wurden. Im Gegenzug darf den Geschäftseinheiten vor Ablauf der oben genannten Frist keine lokale Erklärungspflicht auferlegt werden.

Wenn die Ergänzungssteuer-Erklärung eingegangen ist und die zuständige Behörde nach einer Überprüfung Grund zur Annahme hat, dass Berichtigungen notwendig sind, sollte sie die zuständige Behörde des übermittelnden Mitgliedstaats davon in Kenntnis setzen. Die übermittelnde zuständige Behörde sollte umgehend geeignete Maßnahmen ergreifen, um die berichtigte Ergänzungssteuer-Erklärung von der als erklärungspflichtig benannten Einheit zu erhalten, und diese an die jeweils zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten weiterleiten.

b) Anhang VII

Der Vorschlag sieht vor, der DAC einen neuen Anhang VII anzufügen. Im ersten Abschnitt werden bestimmte im Anhang und in den einschlägigen Artikeln der DAC verwendete Begriffe bestimmt. Im zweiten Abschnitt werden die Erklärungsvorschriften beschrieben, die für die als erklärungspflichtig benannte Einheit des multinationalen Unternehmens gelten. Der dritte Abschnitt enthält die Ergänzungssteuer-Erklärung (die in vollem Einklang mit der von der OECD entwickelten GloBE-Erklärung steht) und stimmt sie auf die Säule-2-Richtlinie ab. Um künftigen, auf internationaler Ebene vereinbarten Aktualisierungen Rechnung zu tragen, kann die Kommission die Ergänzungssteuer-Erklärung im Wege eines delegierten Rechtsakts ändern.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die

Artikel 113 und 115,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁶,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁷,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates⁸ wurde die vom Inklusiven Rahmen der OECD/G20 (im Folgenden „IR OECD/G20“) gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (im Folgenden „BEPS“) am 8. Dezember 2021 erzielte Einigung umgesetzt; die Richtlinie ist eng an die OECD-Mustervorschriften angelehnt, auf die sich der IR OECD/G20 am 14. Dezember 2021 geeinigt hatte. Mit ihr werden eine anerkannte Primärergänzungssteuerregelung (PES) sowie eine anerkannte Sekundärergänzungssteuerregelung (SES) eingeführt, und die Mitgliedstaaten erhalten zudem die Möglichkeit, ihre eigene anerkannte nationale Ergänzungssteuer (ANES) einzuführen.
- (2) In Artikel 44 der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates wurden bereits die Vorschriften für die Abgabe von Ergänzungssteuer-Erklärungen festgelegt und die Kategorien von Informationen, die von den unter die Richtlinie fallenden multinationalen Unternehmen und großen inländischen Gruppen zu melden sind, grob zusammengefasst, da die Steuerverwaltungen diese Ergänzungssteuer-Erklärungen benötigen, um eine angemessene Risikobewertung vorzunehmen, die Richtigkeit der Steuerschuld zu beurteilen und zu überwachen, ob die multinationalen Unternehmen und großen inländischen Gruppen die Vorschriften der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates korrekt anwenden.

⁶ ABl. C ... vom ..., S.

⁷ ABl. C ... vom ..., S.

⁸ Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2523/oj>).

- (3) Es ist daher angezeigt, die Richtlinie 2011/16/EU des Rates⁹ zu ändern, um neue Vorschriften für den automatischen Informationsaustausch festzulegen, damit der Informationsaustausch in Bezug auf die Ergänzungssteuer-Erklärung erleichtert und somit ein Rahmen für die operative Umsetzung von Artikel 44 der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates geschaffen wird. Diese Vorschriften sollten mit der Vereinbarung des IR OECD/G20 und den OECD-Mustervorschriften in Einklang stehen.
- (4) Diese Vorschriften sollen eine zentrale Abgabe der Ergänzungssteuer-Erklärung ermöglichen, im Gegensatz zur Abgabe einer lokalen Erklärung in jedem Steuerhoheitsgebiet, das die Vereinbarung des IR OECD/G20 über die Mindestbesteuerung multinationaler Unternehmen umsetzt (im Folgenden „Umsetzungssteuerhoheitsgebiete“).¹⁰ Die Steuerverwaltungen des jeweiligen Umsetzungssteuerhoheitsgebiets sollten die erforderlichen Informationen im Rahmen der Standard-Erklärung erhalten.
- (5) Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die berichtenden Einheiten eines in der EU gelegenen multinationalen Unternehmens zu verpflichten, die Ergänzungssteuer-Erklärung innerhalb der in Artikel 44 Absatz 7 und Artikel 51 der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates genannten Fristen abzugeben.
- (6) Erhält ein Mitgliedstaat von den berichtenden Einheiten Ergänzungssteuer-Erklärungen, so sollte er den Mitgliedstaaten und den empfangenden Ländern und Gebieten spätestens drei Monate nach Eingang die zweckdienlichen spezifischen Abschnitte dieser Ergänzungssteuer-Erklärungen im Einklang mit dem vom IR OECD/G20 gebilligten Weiterleitungsansatz mitteilen. Im ersten Jahr der Anwendung sollte die Frist für die Übermittlung der Berichte auf sechs Monate nach Eingang verlängert werden, um etwaigen Verzögerungen im neuen Austauschsystem Rechnung zu tragen.
- (7) Der Mitgliedstaat der obersten Muttergesellschaft des multinationalen Unternehmens sollte die vollständige Ergänzungssteuer-Erklärung erhalten. Allen Mitgliedstaaten, die eine anerkannte PES oder eine anerkannte SES oder beide eingeführt haben (im Folgenden „Umsetzungsmitgliedstaaten“), sollte der vollständige allgemeine Abschnitt der Ergänzungssteuer-Erklärung zugehen, und Mitgliedstaaten nur mit anerkannter nationaler Ergänzungssteuer, in denen Geschäftseinheiten des multinationalen Unternehmens gelegen sind, sollten die zweckdienlichen Teile des allgemeinen Abschnitts der Ergänzungssteuer-Erklärung zur Verfügung gestellt werden. Mitgliedstaaten, die gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates Besteuerungsrechte haben, sollten die gebietsspezifischen Abschnitte erhalten.
- (8) Die Übermittlung von Informationen an die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten sollte unter Verwendung des elektronischen Standardformblatts erfolgen, das von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten ausgearbeitet wird.

⁹ Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2011/16/oj>).

¹⁰ OECD (2021), Steuerliche Herausforderungen der Digitalisierung der Wirtschaft – GloBE-Mustervorschriften (Säule 2): Inclusive Framework on BEPS, OECD/G20-Projekt gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, OECD Publishing, Paris, <https://doi.org/10.1787/782bac33-en>.

- (9) Wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Angaben in einer Ergänzungssteuer-Erklärung berichtigt werden müssen, sollten die zuständigen Behörden einander davon in Kenntnis setzen. Solche Berichtigungen sollten umgehend mit allen zuständigen Behörden, mit denen solche Informationen auszutauschen sind, ausgetauscht werden.
- (10) Geht einer zuständigen Behörde eine Meldung, die aufgrund einer Mitteilung vonseiten eines multinationalen Unternehmens erwartet wurde, nicht zu, so sollte sie dies der zuständigen Behörde, die die Informationen über die ausgebliebene Meldung übermitteln sollte, mitteilen. Die letztgenannte zuständige Behörde sollte umgehend den Grund für die ausgebliebene Meldung der zweckdienlichen Informationen ermitteln und die zuständige Behörde, die die ausgebliebene Meldung gemeldet hat, innerhalb eines Monats unter Angabe des voraussichtlichen neuen Melde datums informieren. Gehen die Informationen nicht bis zum neuen Melde datum ein, sollte davon ausgegangen werden, dass keine zentrale Erklärung abgegeben wurde, und die zuständige Behörde, die die ausgebliebene Meldung gemeldet hat, sollte die Geschäftseinheit des multinationalen Unternehmens dazu auffordern, die Ergänzungssteuer-Erklärung lokal abzugeben.
- (11) Nach Artikel 50 der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates können Mitgliedstaaten, in denen nur sehr wenige Gruppen ihren Sitz haben, beschließen, die PES und die SES für einen begrenzten Zeitraum nicht anzuwenden. Diese Mitgliedstaaten sollten die Vorschriften für den Austausch von Ergänzungssteuer-Erklärungen erst dann anwenden, wenn der für diese Option geltende Zeitraum gemäß Artikel 50 der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates endet.
- (12) Die Richtlinie 2011/16/EU des Rates und ihr Anhang VII in der durch die vorliegende Richtlinie geänderten Fassung sollten in Verbindung mit der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates interpretiert werden. Die in der Richtlinie 2011/16/EU des Rates festgelegten Begriffe, die auch in der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates enthalten sind, sollten dieselbe Bedeutung haben wie in der letztgenannten Richtlinie. Darüber hinaus enthält die vorliegende Richtlinie zusätzliche Begriffsbestimmungen, die erforderlich sind, um weiteren internationalen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung Rechnung zu tragen.
- (13) Große inländische Gruppen fallen unter die Berichtspflichten der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates und müssen eine Übersicht über die Struktur und die steuerlichen Verpflichtungen für die gesamte Gruppe vorlegen, auch wenn diese Übersicht nur für die Steuerverwaltung in dem Mitgliedstaat zweckdienlich ist, in dem sie gelegen ist. Um den Verwaltungsaufwand für den betreffenden Mitgliedstaat so gering wie möglich zu halten und die in der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vorgesehene Gleichbehandlung zu gewährleisten, sollten große inländische Gruppen ihre Berichte unter Verwendung der im Anhang der vorliegenden Richtlinie aufgeführten Vorlage übermitteln.
- (14) Artikel 44 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates sieht die Abgabe der Ergänzungssteuer-Erklärung mithilfe einer Standardvorlage vor. Der IR der OECD/G20 hat eine solche Standardvorlage¹¹ ausgearbeitet; diese enthält die Informationen, die die Steuerverwaltung benötigt, um eine angemessene Risikobewertung durchzuführen und die Richtigkeit der Ergänzungssteuerschuld einer Geschäftseinheit zu bewerten. Der IR der OECD/G20 hat zudem Anweisungen für die

¹¹ OECD (2023), Steuerliche Herausforderungen der Digitalisierung der Wirtschaft — GloBE-Erklärung (Säule 2), OECD Publishing, Paris, <https://doi.org/10.1787/91a49ec3-en>.

Einreichung der Standardvorlage verfasst¹², die für multinationale Unternehmen eine nützliche Interpretationsquelle bei der Abgabe der Ergänzungssteuer-Erklärung sein werden. Daher ist es angezeigt, in einem neuen Anhang der Richtlinie 2011/16/EU des Rates (Anhang VII) ein Standardformblatt für die Abgabe der Ergänzungssteuer-Erklärung gemäß der Richtlinie 2011/16/EU des Rates in der durch die vorliegende Richtlinie geänderten Fassung und gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates im Einklang mit dem vom IR der OECD/G20 ausgearbeiteten Standardformblatt festzulegen.

- (15) Mit der in dieser Richtlinie vorgesehenen Standardvorlage für die Ergänzungssteuer-Erklärung wird sichergestellt, dass die Informationen und Steuerberechnungen, die ein multinationales Unternehmen im Rahmen der Ergänzungssteuer-Erklärung einreichen muss, so umfassend sind, dass die Steuerverwaltungen eine angemessene Risikobewertung vornehmen und die Richtigkeit der Steuerschuld einer Geschäftseinheit gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates beurteilen können. Gleichzeitig soll vermieden werden, dass multinationalen Unternehmen unnötige Anforderungen an die Zusammentragung, Berechnung und Meldung von Informationen auferlegt werden oder Steuerpflichtige in jedem Umsetzungssteuerhoheitsgebiet mehreren unkoordinierten Ersuchen um weitere Informationen ausgesetzt sind. Eine standardisierte Erklärung hindert eine Steuerverwaltung nicht daran, im Zuge von Folgeersuchen ergänzende Informationen anzufordern, die notwendig sind, um die Einhaltung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates nach nationalem Recht zu überprüfen. Die Steuerhoheitsgebiete sollten dennoch im Allgemeinen davon absehen, im Rahmen ihrer routinemäßigen Steuererklärungs- und Zahlungsanforderungen die Meldung zusätzlicher, über die Ergänzungssteuer-Erklärung hinausgehender Datenpunkte zu verlangen; diese Informationen sollten sich statt auf die Berechnung der Ergänzungssteuerschuld einer Geschäftseinheit beispielsweise eher auf die Steuerschuld, den Zeitpunkt und die Art der Zahlung bzw. die Identifizierung des Steuerpflichtigen sowie die Kontaktdaten beziehen.
- (16) Um sicherzustellen, dass die Standardvorlage für die Ergänzungssteuer-Erklärung Schritt mit den internationalen Entwicklungen hält, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um erforderlichenfalls Anhang VII Abschnitt III der Richtlinie 2011/16/EU des Rates zu ändern. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung¹³ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (17) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Schaffung eines Rahmens für die operative Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates auf der Grundlage des in den OECD-Mustervorschriften enthaltenen gemeinsamen Ansatzes, von jedem

¹² Ebenda.

¹³ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

Mitgliedstaat allein nicht ausreichend verwirklicht werden kann, da unabhängige Maßnahmen der Mitgliedstaaten den Binnenmarkt fragmentieren könnten, sondern vielmehr angesichts des Umfangs der Reform der globalen Mindestbesteuerung und der grundlegenden Notwendigkeit, Lösungen anzunehmen, die für den Binnenmarkt insgesamt funktionieren, auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

(18) Die Richtlinie 2011/16/EU sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 2011/16/EU des Rates wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Nummer 9 wird wie folgt geändert:

a) Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 1 und der Artikel 8a bis 8ae die systematische Übermittlung zuvor festgelegter Informationen an einen anderen Mitgliedstaat ohne dessen vorheriges Ersuchen in regelmäßigen, im Voraus bestimmten Abständen. Für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 1 sind verfügbare Informationen solche, die in den Steuerakten des die Informationen übermittelnden Mitgliedstaats enthalten sind und die im Einklang mit den Verfahren für die Erhebung und Verarbeitung von Informationen des betreffenden Mitgliedstaats abgerufen werden können;“

b) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) für die Zwecke anderer Bestimmungen dieser Richtlinie als Artikel 8 Absätze 1 und 3a sowie Artikel 8a bis 8ae die systematische Übermittlung zuvor festgelegter Informationen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a und b dieser Nummer.“

b) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Zusammenhang mit diesem Artikel, Artikel 8 Absatz 3a, Artikel 8 Absatz 7a, Artikel 21 Absatz 2 und Anhang IV dieser Richtlinie hat jeder großgeschriebene Ausdruck die Bedeutung, die er gemäß den entsprechenden Definitionen in Anhang I dieser Richtlinie hat. Im Zusammenhang mit Artikel 21 Absatz 5 und Artikel 25 Absätze 3 und 4 dieser Richtlinie hat jeder großgeschriebene Ausdruck die Bedeutung, die er gemäß den entsprechenden Definitionen in Anhang I, V oder VI dieser Richtlinie hat. Im Zusammenhang mit Artikel 8aa und Anhang III dieser Richtlinie hat jeder großgeschriebene Ausdruck die Bedeutung, die er gemäß den entsprechenden Definitionen in Anhang III dieser Richtlinie hat. Im Zusammenhang mit Artikel 8ac und Anhang V dieser Richtlinie hat jeder großgeschriebene Ausdruck die Bedeutung, die er gemäß den entsprechenden Definitionen in Anhang V dieser Richtlinie hat. Im

Zusammenhang mit Artikel 8ad und Anhang VI dieser Richtlinie hat jeder großgeschriebene Ausdruck die Bedeutung, die er gemäß den entsprechenden Definitionen in Anhang VI dieser Richtlinie hat. Im Zusammenhang mit Artikel 8ae, Artikel 9a und Anhang VII dieser Richtlinie hat jeder Ausdruck die gleiche Bedeutung wie in den entsprechenden Definitionen in Artikel 3, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 16 Absätze 4, 6, 8 und 11, Artikel 17 Absatz 1, Artikel 21 Absatz 5, Artikel 22 Absatz 1, Artikel 24 Absätze 4 und 6, Artikel 26 Absatz 2, Artikel 27 Absätze 3, 4 und 5, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 30 Absatz 2, Artikel 31 Absatz 1, Artikel 32, Artikel 33 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 36 Absatz 1, Artikel 37 Absatz 1, Artikel 39 Absatz 1, Artikel 42 Absatz 1, Artikel 44 Absatz 1, Artikel 47 Absatz 1 und Artikel 49 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates*. Darüber hinaus hat jeder großgeschriebene Ausdruck die in Anhang VII Abschnitt I dieser Richtlinie definierte Bedeutung.

* Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 15. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2523/oj>).“

2. Folgender Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 8ae
Informationsaustausch in Bezug auf ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNGEN
gemäß Artikel 44 der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates*

- (1) Jeder Mitgliedstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um die in Artikel 44 Absatz 3 Buchstaben a bzw. b der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates genannte oberste Muttergesellschaft bzw. als erklärungspflichtig benannte Einheit einer multinationalen Unternehmensgruppe, die gemäß Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates in seinem Hoheitsgebiet gelegen ist, zu verpflichten, die ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG unter Verwendung der in Anhang VII Abschnitt III dieser Richtlinie aufgeführten Standardvorlage und innerhalb der in Artikel 44 Absatz 7 bzw. Artikel 51 der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates festgelegten Fristen abzugeben.
- (2) Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, die die ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG gemäß Absatz 1 erhalten hat, leitet im Wege des automatischen Austauschs und im Einklang mit dem folgenden Weiterleitungsansatz Folgendes weiter:
 - a) den ALLGEMEINEN ABSCHNITT der ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG an den UMSETZUNGSMITGLIEDSTAAT, in dem die oberste Muttergesellschaft oder die Geschäftseinheiten des multinationalen Unternehmens gelegen sind;
 - b) den ALLGEMEINEN ABSCHNITT der ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG, mit Ausnahme der in Abschnitt 1.4 der Erklärung enthaltenen zusammenfassenden Übersicht, an die MITGLIEDSTAATEN NUR MIT ANERKANNTER NATIONALER ERGÄNZUNGSSTEUER,
 - i) in denen Geschäftseinheiten des multinationalen Unternehmens gelegen sind;

- ii) in denen ein Joint Venture oder ein Mitglied einer Joint-Venture-Gruppe des multinationalen Unternehmens gelegen ist, sofern Joint Ventures der anerkannten nationalen Ergänzungssteuer im Steuerhoheitsgebiet unterliegen;
 - iii) in Fällen, in denen eine staatenlose Geschäftseinheit des multinationalen Unternehmens der anerkannten nationalen Ergänzungssteuer im Steuerhoheitsgebiet unterliegt;
- c) einen oder mehrere GEBIETSSPEZIFISCHE ABSCHNITTE der ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG an die Mitgliedstaaten, die gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates Besteuerungsrechte in Bezug auf die Mitgliedstaaten haben, auf die sich diese GEBIETSSPEZIFISCHEN ABSCHNITTE beziehen.

Ungeachtet des Unterabsatzes 1 wird den SES-Steuerhoheitsgebieten mit einem SES-Prozentsatz von null nur der Teil der ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG übermittelt, der Informationen über die Zurechnung der Ergänzungssteuer im Rahmen der SES in Bezug auf dieses Steuerhoheitsgebiet enthält, wobei diese Informationen einem Auszug aus Abschnitt 3.4.3 der ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG entsprechen; der UMSETZUNGSMITGLIEDSTAAT, in dem die oberste Muttergesellschaft gelegen ist, erhält alle GEBIETSSPEZIFISCHEN ABSCHNITTE.

- (3) Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats leitet die gemäß Absatz 1 erhaltene ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG so bald wie möglich weiter, jedoch spätestens drei Monate nach Ablauf der Abgabefrist für das betreffende BERICHTSGESCHÄFTSJAHR.
 - (4) Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats leitet eine nach Ablauf der Abgabefrist erhaltene ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG spätestens drei Monate nach Erhalt weiter.
 - (5) Zur Unterstützung des in Absatz 2 genannten Informationsaustauschs erlässt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen praktischen Regelungen im Rahmen des Verfahrens zur Festlegung des in Artikel 20 Absatz 5 genannten elektronischen Standardformblatts. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 26 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.
 - (6) Die Kommission hat keinen Zugang zu den in Absatz 2 Buchstaben a bis c genannten Informationen.
 - (7) Die in den Absätzen 2, 3 und 4 genannte Weiterleitung und Übermittlung erfolgt unter Verwendung des in Artikel 20 Absatz 5 genannten elektronischen Standardformblatts.“
3. Artikel 8b erhält folgende Fassung:

„Artikel 8b

Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission jährlich Statistiken zum Umfang des automatischen Informationsaustauschs gemäß Artikel 8 Absätze 1 und 3a, Artikel 8aa, Artikel 8ac und Artikel 8ae und Angaben zu den administrativen und anderen einschlägigen Kosten und Nutzen des erfolgten Austauschs und zu allen etwaigen Änderungen, sowohl für die Steuerverwaltungen als auch für Dritte.“

4. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 9a

*Zusammenarbeit bei Berichtigungen, der Befolgung und der Durchsetzung
hinsichtlich ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNGEN*

- (1) Hat die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats Grund zu der Annahme, dass die Informationen einer ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG betreffend eine oberste Muttergesellschaft oder eine als erklärungspflichtig benannte Einheit, die im Steuerhoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaats gelegen ist, berichtigt werden müssen, so teilt sie dies der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats mit. Stimmt die unterrichtete zuständige Behörde zu, dass die Informationen in der ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG berichtigt werden müssen, so ergreift sie unverzüglich geeignete Maßnahmen, um diese berichtigten Informationen von der betreffenden obersten Muttergesellschaft oder der als erklärungspflichtig benannten Einheit zu erhalten. Sie tauscht unverzüglich die berichtigten Informationen mit allen zuständigen Behörden aus, mit denen diese Informationen gemäß dieser Richtlinie ausgetauscht werden sollen.
- (2) Wurde die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats von einer oder mehreren in ihrem Mitgliedstaat ansässigen Geschäftseinheiten darüber in Kenntnis gesetzt, dass die ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG für diese Geschäftseinheiten von der obersten Muttergesellschaft oder der als erklärungspflichtig benannten Einheit, die in einem anderen Mitgliedstaat gelegen ist, abzugeben war, wurden die in der ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG enthaltenen Informationen jedoch nicht innerhalb der in Artikel 8ae Absatz 3 genannten Fristen ausgetauscht, so teilt sie der anderen zuständigen Behörde mit, dass die Informationen nicht bei ihr eingegangen sind. Die unterrichtete zuständige Behörde ermittelt unverzüglich den Grund für die ausgebliebene Weiterleitung der betreffenden ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG und teilt der zuständigen Behörde diesen innerhalb eines Monats nach Eingang der Unterrichtung mit, gegebenenfalls unter Angabe des voraussichtlichen Datums des Austauschs der ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG.“

5. Artikel 18 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats richtet einen wirksamen Mechanismus ein, um die Verwendung der im Rahmen der Meldung oder des Informationsaustauschs gemäß den Artikeln 8 bis 8ae gewonnenen Informationen sicherzustellen.“

6. Artikel 20 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Kommission nimmt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung elektronischer Standardformblätter, einschließlich der Sprachenregelung, für die folgenden Fälle an:

- a) für den automatischen Austausch von Informationen über grenzüberschreitende Vorbescheide und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung gemäß Artikel 8a vor dem 1. Januar 2017;
- b) für den automatischen Austausch von Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen gemäß Artikel 8ab vor dem 30. Juni 2019;

- c) für den automatischen Austausch von Informationen über MELDEPFLICHTIGE KRYPTOWERTE gemäß Artikel 8ad vor dem 30. Juni 2025;
- d) für den automatischen Austausch von ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNGEN gemäß Artikel 8ae vor dem 1. Januar 2026.

Diese elektronischen Standardformblätter dürfen nicht über die in Artikel 8a Absatz 6, Artikel 8ab Absatz 14, Artikel 8ad Absatz 3 und Artikel 8ae Absatz 2 aufgelisteten Elemente des Informationsaustauschs und andere mit diesen Elementen zusammenhängende Felder hinausgehen, die zur Erreichung der in den Artikeln 8a, 8ab, 8ad und 8ae genannten Ziele erforderlich sind.

Die in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannte Sprachenregelung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, die Informationen nach den Artikeln 8a und 8ab in einer beliebigen Amtssprache der Union zu übermitteln. In dieser Sprachenregelung kann jedoch vorgesehen werden, dass die Schlüsselemente dieser Informationen auch in einer anderen Amtssprache der Union zu übermitteln sind.

Die im vorliegenden Absatz genannten Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 26 Absatz 2 genannten Verfahren angenommen.“

7. In Artikel 21 wird folgender Absatz angefügt:

„(9) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 26a delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang VII Abschnitt III zu erlassen, um diesen an etwaige Aktualisierungen der in der Vereinbarung des inklusiven Rahmens der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS)* festgelegten standardmäßigen ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG anzupassen.

*OECD (2023), Steuerliche Herausforderungen der Digitalisierung der Wirtschaft — GloBE-Erklärung (Säule 2), OECD Publishing, Paris, <https://doi.org/10.1787/91a49ec3-en>.“

8. In Artikel 22 erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Fassung:

„(3) Die Mitgliedstaaten speichern die Aufzeichnungen über die im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs gemäß den Artikeln 8 bis 8ae erhaltenen Informationen nicht länger als erforderlich, um den Zwecken dieser Richtlinie zu genügen, in jedem Fall aber mindestens fünf Jahre ab ihrem Eingang.

(4) Die Mitgliedstaaten bemühen sich, sicherzustellen, dass ein berichtender Rechtsträger die Gültigkeit der Informationen zur STEUERIDENTIFIKATIONSPREISNUMMER jedes Steuerpflichtigen, der dem Informationsaustausch gemäß den Artikeln 8 bis 8ae unterliegt, auf elektronischem Wege bestätigen kann. Die Bestätigung der Informationen zur STEUERIDENTIFIKATIONSPREISNUMMER kann nur für die Zwecke der Überprüfung der Richtigkeit der in Artikel 8 Absätze 1 und 3a, Artikel 8a Absatz 6, Artikel 8aa Absatz 3, Artikel 8ab Absatz 14, Artikel 8ac Absatz 2, Artikel 8ad Absatz 3 und Artikel 8ae Absatz 2 genannten Daten verlangt werden.“

9. Artikel 25a erhält folgende Fassung:

„Artikel 25a
Sanktionen

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie im Hinblick auf die Artikel 8aa bis 8ae erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.“

10. Folgender Artikel wird eingefügt:

*„Artikel 26a
Ausübung der Befugnisübertragung“*

- (1) Die Befugnis zum Erlass der delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 21 Absatz 9 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie gemäß den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 21 Absatz 9 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 21 Absatz 9 kann vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass des delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission den delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 21 Absatz 9 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an den Rat keine Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist der Rat der Kommission mitgeteilt hat, dass er keine Einwände erheben wird. Auf Initiative des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“

11. Folgender Artikel wird angefügt:

*„Artikel 27c
Erstes BERICHTSGESCHÄFTSJAHR und erstmaliger Informationsaustausch nach Artikel 8ae“*

- (1) Das erste BERICHTSGESCHÄFTSJAHR, für das die Informationen zu übermitteln sind, ist das betreffende Kalenderjahr oder ein anderer geeigneter Berichtszeitraum ab dem 1. Januar 2024.
- (2) Für Mitgliedstaaten, die sich gemäß Artikel 50 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates dafür entschieden haben, die PES und SES nicht anzuwenden, ist das erste BERICHTSGESCHÄFTSJAHR das erste Geschäftsjahr, das auf das Ende der Inanspruchnahme dieser Option folgt.

- (3) Beim erstmaligen Austausch der in Artikel 8ae genannten Informationen kann die zuständige Behörde des Mitgliedstaats diese Informationen bis sechs Monate nach Ablauf der in jenem Artikel vorgesehenen Fristen austauschen.“
- 12. Der Text im Anhang dieser Richtlinie wird als Anhang VII angefügt.

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis spätestens 31. Dezember 2025 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.
- (2) Bei Erlass dieser Bestimmungen nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.
- (3) Ungeachtet des Absatzes 1 Unterabsatz 1 erlassen und veröffentlichen die Mitgliedstaaten, die sich gemäß Artikel 50 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates dafür entschieden haben, die PES und SES nicht anzuwenden, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, spätestens am Tag vor dem Ende der Inanspruchnahme dieser Option.
- (4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission umgehend den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

1.2. Politikbereich(e)

1.3. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft

1.4. Ziel(e)

1.4.1. Allgemeine(s) Ziel(e)

1.4.2. Einzelziel(e)

1.4.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

1.4.4. Leistungsindikatoren

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative

1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größerer Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieser Nummer bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der Union ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.

1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse

1.5.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten

1.5.5. Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung

1.6. Laufzeit und finanzielle Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative

1.7. Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)

2. VERWALTUNGSMÄßNAHMEN

2.1. Überwachung und Berichterstattung

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsyst(e)m(e)

2.2.1. Begründung der Methode(n) der Mittelverwaltung, des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen

2.2.2. Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle

2.2.3. Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan

3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel

3.2.2. Geschätzte Ergebnisse, die mit operativen Mitteln finanziert werden

3.2.3. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

3.2.3.1. Geschätzter Personalbedarf

3.2.4. Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen

3.2.5. Finanzierungsbeteiligung Dritter

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Richtlinie (EU) 2024/XX des Rates vom XX zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung

1.2. Politikbereich(e)

Steuerpolitik

1.3. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft

- eine neue Maßnahme**
- eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme¹⁴**
- die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme**
- die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme**

1.4. Ziel(e)

1.4.1. Allgemeine(s) Ziel(e)

Der Vorschlag zielt darauf ab, durch die Unterstützung der zentralen Abgabe der Ergänzungssteuer-Erklärung im Sinne der Richtlinie (EU) 2022/2523 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union ein faires und effizientes Binnenmarktgeschehen sicherzustellen.

Diese Initiative zielt auch darauf ab, durch den Austausch von Informationen über die Ergänzungssteuer-Erklärung die Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten zu sichern. Dies trägt auch dazu bei, Akteure davon abzuhalten, Vorschriften nicht zu befolgen.

1.4.2. Einzelziel(e)

Im Rahmen des Vorschlags ist eine einheitliche Vorlage für multinationale Unternehmen und große inländische Gruppen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2022/2523 fallen, für die Einreichung ihrer Ergänzungssteuer-Erklärungen vorgesehen. Da die Ergänzungssteuer-Erklärung in allen Mitgliedstaaten gleich sein wird, wird der Verwaltungsaufwand für diese Unternehmen und Gruppen erheblich verringert.

Zweitens werden durch den im Vorschlag vorgesehenen automatischen Informationsaustausch in den Anwendungsbereich fallende multinationale Unternehmen in die Lage versetzt, ihre Ergänzungssteuer-Erklärung einmalig für das gesamte multinationale Unternehmen einzureichen (zentrale Erklärungsabgabe), wodurch der Verwaltungsaufwand für solche Unternehmen und Gruppen reduziert und die Zahl der Berichte, die sie andernfalls einreichen müssten, erheblich verringert wird.

¹⁴

Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsoordnung.

1.4.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken dürfte.

Multinationale Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2022/2523 fallen, werden die Methode der zentralen Erklärungsabgabe verwenden können, sodass sie eine Ergänzungssteuer-Erklärung für die gesamte Gruppe abgeben können. Ohne diesen Vorschlag müsste jede Geschäftseinheit des multinationalen Unternehmens bei ihrer jeweiligen Steuerverwaltung eine gesonderte Ergänzungssteuer-Erklärung einreichen.

Die zentrale Erklärungsabgabe verringert den Verwaltungsaufwand für die in den Anwendungsbereich fallenden multinationalen Unternehmen erheblich.

1.4.4. Leistungsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Fortschritte und Ergebnisse verfolgen lassen.

| Einzelziel | Indikatoren | Messinstrument |
|--|--|---|
| Bereitstellung einer einheitlichen Vorlage für die Abgabe von Ergänzungssteuer-Erklärungen | Die in den Anwendungsbereich fallenden multinationalen Unternehmen verwenden die einheitliche Vorlage für die Abgabe von Ergänzungssteuer-Erklärungen | Jährliche Bewertung des automatischen Informationsaustauschs (Quelle: Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten) |
| Ermöglichen einer zentralen Erklärungsabgabe | Die in den Anwendungsbereich fallenden multinationalen Unternehmen verwenden die zentrale Erklärungsabgabe anstelle der lokalen Erklärungsabgabe | Jährliche Bewertung des automatischen Informationsaustauschs (Quelle: Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten) |
| Sicherung der Steuereinnahmen in den Mitgliedstaaten | Zusätzliche Steuereinnahmen, die durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 mittels Kontrollen aufgrund der Prüfung der Ergänzungssteuer-Erklärung gesichert werden | Jährliche Bewertung des automatischen Informationsaustauschs (Quelle: Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten) |

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative

Im Vorschlag werden die praktischen Regelungen genutzt, die derzeit im Rahmen der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden bestehen. Ein genaues Schema für den automatischen Austausch von Ergänzungssteuer-Erklärungen wird im Wege eines Durchführungsrechtsakts bereitgestellt.

Das erste Geschäftsjahr der Anwendung der Richtlinie (EU) 2022/2523 ist 2024, und die Einreichung der Ergänzungssteuer-Erklärungen der in den Anwendungsbereich fallenden Gruppen sollte spätestens 15 Monate nach Ende des Geschäftsjahres erfolgen (Artikel 44 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2022/2523). Die Mitgliedstaaten sollten die ersten Informationen spätestens sechs Monate nach ihrem nationalen Meldetermin übermitteln.

1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größerer Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieser Nummer bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der Union ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.

Im Vergleich zu Initiativen einzelner Mitgliedstaaten in diesem Bereich wird ein Handeln auf EU-Ebene einen Mehrwert bewirken. Der Rat hat die Richtlinie (EU) 2022/2523 erlassen, in der materiellrechtliche Vorschriften für die Berechnung der Steuerpflichten in den Anwendungsbereich fallender multinationaler Unternehmen festgelegt sind. Um die Harmonisierung der Vorschriften auch während der Umsetzungsphase beizubehalten, müssen auch in Bezug auf die Vorlagen für die Erklärungsabgabe Maßnahmen auf EU-Ebene ergriffen werden.

Ohne einen Rahmen für den Informationsaustausch müssten internationale Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der Vorschriften fallen, von den einzelnen Mitgliedstaaten gesondert festgelegte Anforderungen an die lokale Erklärungsabgabe erfüllen, was bedeuten würde, dass jede Geschäftseinheit einer Gruppe ihrer jeweiligen lokalen Steuerverwaltung alle Informationen für die Gruppe zur Verfügung stellen müsste; dies könnte in einigen Fällen eine unlösbare Aufgabe darstellen. Da der Rahmen für den Informationsaustausch auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht gewährleistet werden kann, ist demnach ein Tätigwerden der EU von entscheidender Bedeutung.

1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse

Die länderbezogene Berichterstattung, die bereits in der geänderten Richtlinie 2011/16/EU enthalten ist, erfordert von den in den Anwendungsbereich fallenden multinationalen Unternehmen eine sehr detaillierte Berichterstattung. Diese Daten dürfen nur für Risikomanagementzwecke verwendet werden und dürfen für sich genommen nicht für eine zusätzliche Besteuerung herangezogen werden. Der neue, in der Richtlinie (EU) 2022/2523 festgelegte Rahmen sieht eine Mindestbesteuerung für internationale Unternehmen vor, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Mit dem vorliegenden Vorschlag wird ein angemessener Umsetzungsrahmen geschaffen, damit die Mitgliedstaaten die notwendigen Informationen erhalten, um die vorgeschriebenen Mindeststeuerbeträge kontrollieren und erheben zu können.

1.5.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten

Da mit dem Vorschlag die Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden geändert werden soll, werden die Verfahren, Regelungen und IT-Anwendungen, die bereits im Zusammenhang mit der zu ändernden Richtlinie eingerichtet wurden bzw. entwickelt werden, auch für die Zwecke dieser nun vorgeschlagenen Richtlinie verfügbar sein.

1.5.5. Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung

Die Durchführungskosten für die Initiative, die ausschließlich die zentralen Komponenten des Systems des automatischen Informationsaustauschs betreffen, werden aus dem EU-Haushalt finanziert. Ansonsten obliegt es den Mitgliedstaaten, die geplanten Maßnahmen umzusetzen.

1.6. Laufzeit und finanzielle Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative

befristete Laufzeit

- Laufzeit: [TT.MM.]JJJJ bis [TT.MM.]JJJJ
- Finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Verpflichtungen von JJJJ bis JJJJ und auf die Mittel für Zahlungen von JJJJ bis JJJJ.

unbefristete Laufzeit

- Umsetzung mit einer Anlaufphase ab 2024,
- anschließend reguläre Umsetzung im Jahr 2026.

1.7. Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)

Direkte Mittelverwaltung durch die Kommission

- durch ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den Delegationen der Union
- durch Exekutivagenturen

Geteilte Mittelverwaltung mit Mitgliedstaaten

Indirekte Mittelverwaltung durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

- Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen
- internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)
- die EIB und den Europäischen Investitionsfonds
- Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsoordnung
- öffentlich-rechtliche Körperschaften
- privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern ihnen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- Einrichtungen oder Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der GASP im Rahmen des Titels V EUV betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind
- *Falls mehrere Methoden der Mittelverwaltung angegeben werden, ist dies unter „Bemerkungen“ näher zu erläutern.*

Bemerkungen

Dieser Vorschlag baut auf dem bestehenden Rahmen und den bestehenden Systemen für den automatischen Informationsaustausch auf, die gemäß Artikel 21 der Richtlinie 2011/16/EU und im Kontext früherer Änderungen erarbeitet wurden. Die Kommission entwickelt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten standardisierte elektronische Formate für den Informationsaustausch im Rahmen von Durchführungsmaßnahmen. Die Kommission ist für die Entwicklung, die Instandhaltung und die Anpassung des CCN-Netzes für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zuständig, und die Mitgliedstaaten sorgen für den Aufbau einer geeigneten inländischen Infrastruktur für den Informationsaustausch über das CCN-Netz.

2. VERWALTUNGSMÄßNAHMEN

2.1. Überwachung und Berichterstattung

Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.

Die Kommission wird anhand der wichtigsten politischen Ziele bewerten, inwieweit die Maßnahme greift. Die Überwachung und Bewertung wird im Einklang mit den anderen Aspekten der Verwaltungszusammenarbeit erfolgen.

Die Mitgliedstaaten werden der Kommission jährlich Daten für die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Informationen über Leistungsindikatoren, die zur Überwachung der Einhaltung des Vorschlags verwendet werden, übermitteln.

Die Mitgliedstaaten

– übermitteln der Kommission ebenfalls eine jährliche Bewertung der Wirksamkeit des in der Richtlinie 2011/16/EU vorgesehenen und in den Artikeln 8, 8a, 8aa, 8ab, 8ac und im vorgeschlagenen Artikel 8ae genannten automatischen Informationsaustauschs;

– stellen eine Liste statistischer Angaben bereit, die von der Kommission gemäß dem Verfahren nach Artikel 26 Absatz 2 (Durchführungsmaßnahmen) zur Bewertung dieser Richtlinie festgelegt werden;

– teilen der Kommission jährlich die Ergebnisse ihrer Bewertung der Wirksamkeit der Verwaltungszusammenarbeit mit. Laut Artikel 27 der Richtlinie 2011/16/EU ist die Kommission verpflichtet, alle fünf Jahre nach dem 1. Januar 2013 einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie vorzulegen.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsyst(e)m

2.2.1. Begründung der Methode(n) der Mittelverwaltung, des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen

Die Umsetzung der Initiative wird sich auf die zuständigen Behörden (Steuerverwaltungen) der Mitgliedstaaten stützen. Letztere sind für die Finanzierung ihrer eigenen nationalen Systeme und die für einen erfolgreichen Austausch erforderlichen Anpassungen verantwortlich.

Die Kommission wird die Infrastruktur einrichten, die einen Austausch zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten ermöglicht. Für den derzeitigen Anwendungsbereich der DAC wurden IT-Systeme eingerichtet, die auch für diese Initiative zum Einsatz kommen werden. Die Kommission wird die für einen erfolgreichen Austausch erforderlichen Anpassungen der Systeme finanzieren, die den wesentlichen Elementen der Kontrolle unterworfen werden, d. h. für die Auftragsvergabe, die technische Überprüfung der Auftragsvergabe, die Ex-ante-Überprüfung der Mittelbindungen und die Ex-ante-Überprüfung der Zahlungen.

2.2.2. Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle

Die vorgeschlagene Maßnahme beruht auf einem Meldesystem, bei dem das Risiko besteht, dass die betroffenen multinationalen Unternehmen Angaben gar nicht oder falsch melden. Um beurteilen zu können, ob die Berichtspflichten insgesamt

eingehalten werden, müssen die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich einschlägige Statistiken übermitteln. Darüber hinaus werden die nationalen Verwaltungen für die Durchsetzung von Sanktionen und ganz allgemein für die Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen zuständig sein. Es wird den nationalen Steuerverwaltungen auch möglich sein, Prüfungen durchzuführen, um Verstöße aufzudecken und Akteure davon abzuhalten, Vorschriften nicht zu befolgen.

Das Programm „Fiscalis“ wird das interne Kontrollsyste im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 unterstützen, indem Mittel für Folgendes bereitgestellt werden:

- gemeinsame Maßnahmen (z. B. in Form von Projektgruppen);
- die Entwicklung der technischen Spezifikationen, einschließlich des XML-Schemas.

Die wesentlichen Elemente der Kontrollstrategie sind:

Öffentliche Aufträge

Die in der Haushaltsumordnung festgelegten Kontrollverfahren für Beschaffungsaufträge: Beschaffungsaufträge werden erteilt, nachdem die Kommissionsdienststellen sie dem üblichen Überprüfungsverfahren für Auszahlungen unterzogen haben; dabei wird den vertraglichen Verpflichtungen und den Anforderungen einer wirtschaftlichen Haushaltungsführung und einer ordnungsgemäßen allgemeinen Verwaltung Rechnung getragen. In allen Verträgen zwischen der Kommission und den Begünstigten sind Betrugsbekämpfungsmaßnahmen (Prüfungen, Berichterstattung usw.) vorgesehen. Es werden ausführliche Leistungsbeschreibungen erstellt; sie bilden die Grundlage für jeden einzelnen Auftrag. Das Abnahmeverfahren richtet sich streng nach der TEMPO-Methodik der GD TAXUD: Die Leistungen werden geprüft, gegebenenfalls geändert und letztendlich ausdrücklich angenommen (oder abgelehnt). Keine Rechnung kann ohne eine „Abnahmebestätigung“ beglichen werden.

Technische Überprüfung bei Beschaffungsaufträgen

Die GD TAXUD kontrolliert die erbrachten Leistungen und überwacht die Arbeitsweise und die Dienstleistungen der Auftragnehmer. Sie führt zudem regelmäßig Qualitäts- und Sicherheitsprüfungen ihrer Auftragnehmer durch. Durch Qualitätsprüfungen soll kontrolliert werden, ob die Auftragnehmer in ihrer tatsächlichen Arbeitsweise die in ihren Qualitätsplänen festgelegten Regeln und Verfahren einhalten. Bei den Sicherheitsprüfungen liegt der Schwerpunkt auf bestimmten Vorgängen, Verfahren und Einrichtungen.

Zusätzlich zu den oben genannten Kontrollen führt die GD TAXUD die traditionellen Finanzkontrollen durch:

Ex-ante-Überprüfung der Verpflichtungen

Alle Verpflichtungen werden in der GD TAXUD von der Leitung des Referats Finanzen, öffentliche Aufträge und Compliance überprüft. Demzufolge werden also 100 % der gebundenen Beträge durch die Ex-ante-Überprüfung abgedeckt. Dieses Verfahren bietet in Bezug auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Transaktionen ein hohes Maß an Sicherheit.

Ex-ante-Überprüfung der Zahlungen

100 % der Zahlungen werden ex ante überprüft. Ferner wird jede Woche mindestens eine Zahlung (aus allen Ausgabenkategorien) nach dem Zufallsprinzip für eine Ex-ante-Überprüfung ausgewählt, die die Leitung des Referats Finanzen, öffentlicher Aufträge und Compliance durchführt. Es gibt keine Zielvorgabe bezüglich der Abdeckung, da der Zweck dieser Überprüfung darin besteht, Zahlungen nach dem Zufallsprinzip zu überprüfen, um festzustellen, ob alle Zahlungen gemäß den Anforderungen vorbereitet wurden. Die restlichen Zahlungen werden täglich gemäß den geltenden Regeln bearbeitet.

Erklärungen der bevollmächtigten Anweisungsbefugten

Alle bevollmächtigten Anweisungsbefugten unterzeichnen Erklärungen zur Unterstützung des Tätigkeitsberichts für das betreffende Jahr. Diese Erklärungen decken die Maßnahmen im Rahmen des Programms ab. Die bevollmächtigten Anweisungsbefugten erklären, dass die mit der Ausführung des Haushaltsplans verbundenen Maßnahmen im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung durchgeführt wurden, die bestehenden Verwaltungs- und Kontrollsysteme in Bezug auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Transaktionen eine zufriedenstellende Sicherheit geboten haben und die mit diesen Maßnahmen verbundenen Risiken ermittelt und gemeldet sowie entsprechende Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden.

2.2.3. *Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)*

Durch die Kontrollen wird sichergestellt, dass das Risiko der Nichteinhaltung der Bestimmungen verringert wird und die GD TAXUD ausreichende Gewissheit über die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben hat. Die genannten Kontrollstrategiemaßnahmen verringern das potenzielle Risiko auf 2 % und erreichen alle Begünstigten. Zusätzliche Maßnahmen für eine weitere Risikoverringerung würden zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen und sind daher nicht vorgesehen. Die insgesamt mit den Durchführung der vorgenannten Kontrollstrategie anfallenden Kosten – für alle Ausgaben im Rahmen des Programms Fiscalis 2027 – sind auf 1,6 % der insgesamt geleisteten Zahlungen begrenzt. Für diese Initiative wird dieselbe Quote angestrebt. Die Kontrollstrategie des Programms begrenzt das potenzielle Risiko der Nichteinhaltung von Bestimmungen auf praktisch null und steht in einem angemessenen Verhältnis zu den mit dem Programm verbundenen Risiken.

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen, z. B. im Rahmen der Betrugsbekämpfungsstrategie, bereits bestehen oder angedacht sind.

Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann gemäß den Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des

Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates¹⁶ Untersuchungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einer Finanzhilfevereinbarung, einem Finanzhilfebeschluss oder einem Finanzierungsvertrag im Rahmen dieser Verordnung ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1).

¹⁶ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltplan

- Bestehende Haushaltlinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltlinien.

| Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens | Haushaltlinie | Art der Ausgaben | Finanzierungsbeiträge | | | |
|--|---|----------------------|--------------------------------|---|--------------------------|---------------------------------|
| | | | von EFTA-Ländern ¹⁸ | von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten ¹⁹ | von anderen Drittländern | andere zweckgebundene Einnahmen |
| | Haushaltlinie 03 04 01 00 | GM/NGM ¹⁷ | | | | |
| 1 – Binnenmarkt, Innovation und Digitale s | Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme | GM | NEIN | NEIN | NEIN | NEIN |

- Neu zu schaffende Haushaltlinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltlinien.

| Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens | Haushaltlinie | Art der Ausgaben | Finanzierungsbeiträge | | | |
|---------------------------------------|---------------|------------------|-----------------------|---|--------------------------|---------------------------------|
| | | | von EFTA-Ländern | von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten | von anderen Drittländern | andere zweckgebundene Einnahmen |
| | Nummer | GM/NGM | | | | |
| | [XX.YY.YY.YY] | | JA/ NEIN | JA/NEIN | JA/ NEIN | JA/NEIN |

¹⁷ GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

¹⁸ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

¹⁹ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

| Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens | Nummer | Binnenmarkt, Innovation und Digitales |
|---------------------------------------|--------|---------------------------------------|
|---------------------------------------|--------|---------------------------------------|

| GD TAXUD | | | Jahr 2024 ²⁰ | Jahr 2025 | Jahr 2026 | Jahr 2027 | Insgesamt |
|--|------------------------------|--------------------|-------------------------|-----------|--------------|--------------|------------|
| ○ Operative Mittel | | | | | | | |
| Haushaltslinie ²¹ 03 04 01 | Verpflichtungen Zahlungen | (1a) (2a) | 2,3 ²² 0 | 0 2,3 | 0,65 0,65 | 0,35 0,35 | 3,3 3,3 |
| Haushaltslinie | Verpflichtungen Zahlungen | (1b) (2b) | | | | | |
| Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben ²³ | | | | | | | |
| Haushaltslinie | | (3) | | | | | |
| Mittel INSGESAMT für die GD TAXUD | Verpflichtungen Zahlungen | =1a+1b+3 =2a+2b | 2,3 0 | 0 2,3 | 0,65 0,65 | 0,35 0,35 | 3,3 3,3 |

²⁰ Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird. Bitte ersetzen Sie „N“ durch das voraussichtlich erste Jahr der Umsetzung (z. B. 2021). Dasselbe gilt für die folgenden Jahre.

²¹ Gemäß dem offiziellen Eingliederungsplan.

²² Die Auftragsvergabe beginnt 2024, das Zieldatum für die Lieferung ist der 31.12.2025.

²³ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

| | | | | | | | |
|--|--|----|--|--|--|--|--|
| | | +3 | | | | | |
|--|--|----|--|--|--|--|--|

| | | |
|---------------------------------------|---|---------------------|
| Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens | 7 | Verwaltungsausgaben |
|---------------------------------------|---|---------------------|

Zum Ausfüllen dieses Teils ist die „Tabelle für Verwaltungsausgaben“ zu verwenden, die zuerst in den [Anhang des Finanzbogens zu Rechtsakten](#) (Anhang 5 des Beschlusses der Kommission über die internen Vorschriften für die Ausführung des Einzelplans Kommission des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union), der für die dienststellenübergreifende Konsultation in DECIDE hochgeladen wird, aufgenommen wird.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

| | | Jahr 2024 | Jahr 2025 | Jahr 2026 | Jahr 2027 | INSGESAMT |
|--------------------------------|--------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| GD TAXUD | | | | | | |
| ○ Personal | | 0,712 | 0,712 | 0,534 | 0,534 | 2,492 |
| ○ Sonstige Verwaltungsausgaben | | 0,005 | 0,005 | 0,003 | 0,002 | 0,015 |
| GD TAXUD INSGESAMT | Mittel | 0,717 | 0,717 | 0,537 | 0,536 | 2,507 |

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

3.2.2. Geschätzte Ergebnisse, die mit operativen Mitteln finanziert werden

Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

| Ziele und Ergebnisse angeben | | | Jahr 2024 | Jahr 2025 | Jahr 2026 | Jahr 2027 | INSGESAMT |
|------------------------------|--|--|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| | | | | | | | |

| | Art ²⁴ | Durch-schnitts-kosten | Anzahl | Kosten | Anzahl | Kosten | Anzahl | Kosten | Anzahl | Kosten | Gesamt-zahl | Gesamt-kosten |
|------------------------------------|-------------------|-----------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|-------------|---------------|
| EINZELZIEL Nr. 1 ²⁵ ... | | | | | | | | | | | | |
| Spezifi-kationen | | | | | 0,5 | | | | | | | 0,5 |
| Entwicklung | | | | | 1,0 | | | | | | | 1,0 |
| Instandhaltung | | | | | | | 0,2 | | 0,1 | | | 0,3 |
| Unterstützung | | | | | 0,3 | | 0,35 | | 0,15 | | | 0,8 |
| Schulung | | | | | 0,4 | | | | | | | 0,4 |
| ITSM – Infrastruktur | | | | | 0,1 | | 0,1 | | 0,1 | | | 0,3 |
| ITSM – Hosting | | | | | | | | | | | | |
| ITSM – Lizenzen | | | | | | | | | | | | |
| Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1 | | 0,0 | | 2,3 | | 0,65 | | 0,35 | | | | 3,3 |
| INSGESAMT | | 0,0 | | 2,3 | | 0,65 | | 0,35 | | | | 3,3 |

²⁴ Ergebnisse sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer).

²⁵ Wie unter 1.4.2. („Einzelziel(e)…“) beschrieben.

3.2.3. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

| | Jahr 2024 ²⁶ | Jahr 2025 | Jahr 2026 | Jahr 2027 | INSGESAMT |
|--|----------------------------|--------------|--------------|--------------|-----------|
|--|----------------------------|--------------|--------------|--------------|-----------|

| RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens | | | | | |
|--|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Personal | 0,712 | 0,712 | 0,534 | 0,534 | 2,492 |
| Sonstige Verwaltungsausgaben | 0,005 | 0,005 | 0,003 | 0,002 | 0,015 |
| Zwischensumme RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens | 0,717 | 0,717 | 0,537 | 0,536 | 2,507 |

| Außerhalb der RUBRIK 7 ²⁷ des Mehrjährigen Finanzrahmens | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|
| Personal | | | | | |
| Sonstige Verwaltungsausgaben | | | | | |
| Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens | | | | | |

| | | | | | |
|------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| INSGESAMT | 0,717 | 0,717 | 0,537 | 0,536 | 2,507 |
|------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|

Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD oder GD-interne Personalumschichtung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

²⁶ Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird. Bitte ersetzen Sie „N“ durch das voraussichtlich erste Jahr der Umsetzung (z. B. 2021). Dasselbe gilt für die folgenden Jahre.

²⁷ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

3.2.3.1. Geschätzter Personalbedarf

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative wird folgendes Personal benötigt:

Schätzung in Vollzeitäquivalenten

| | | Jahr 2024 | Jahr 2025 | Jahr 2026 | Jahr 2027 |
|---|----------------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| 20 01 02 01 (in den zentralen Dienststellen und in den Vertretungen der Kommission) | | 4 | 4 | 3 | 3 |
| 20 01 02 03 (in den Delegationen) | | | | | |
| 01 01 01 01 (Indirekte Forschung) | | | | | |
| 01 01 01 11 (Direkte Forschung) | | | | | |
| Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) | | | | | |
| | | | | | |
| 20 02 01 (VB, ANS und LAK der Globaldotation) | | | | | |
| 20 02 03 (VB, ÖB, ANS, LAK und JFD in den Delegationen) | | | | | |
| XX 01 xx yy zz ²⁸ | - in den zentralen Dienststellen | | | | |
| | - in den Delegationen | | | | |
| 01 01 01 02 (VB, ANS und LAK der indirekten Forschung) | | | | | |
| 01 01 01 12 (VB, ANS und LAK der direkten Forschung) | | | | | |
| Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) | | | | | |
| INSGESAMT | | 4 | 4 | 3 | 3 |

XX steht für den jeweiligen Politikbereich bzw. Haushaltstitel.

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumstrukturierung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

| | |
|----------------------------|--|
| Beamte und Zeitbedienstete | <p>3 zusätzliche AD-Bedienstete, die für die Vorbereitung der Sitzungen und des Schriftverkehrs mit den Mitgliedstaaten, für die Arbeit an der Durchführungsverordnung und für IT-Formate benötigt werden.</p> <p>Das beantragte Personal ist zusätzlich zu den derzeit vorhandenen Mitarbeitern der GD TAXUD zu verstehen. Für das Binnenmarktgeschehen und die Wettbewerbsfähigkeit der EU ist die ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (Säule-2-Richtlinie) von größter Bedeutung. Darüber hinaus wird dies zu einer erheblichen Verringerung des Verwaltungsaufwands für die in den Anwendungsbereich fallenden multinationalen Unternehmensgruppen führen.</p> <p>Diese Arbeit ist auch im Mandatsschreiben des für Steuern zuständigen Kommissionsmitglieds enthalten, d. h. die Arbeit mit den Mitgliedstaaten an der Umsetzung der globalen Vereinbarung über eine internationale Steuerreform, mit der ein effektiver Mindeststeuersatz für in der EU tätige multinationale Unternehmen eingeführt wird.</p> <p>Neue Aufgaben, die sich aus diesen Rechtsvorschriften ergeben, können nicht vom vorhandenen Personal übernommen werden. Da es sich hierbei um eine</p> |
|----------------------------|--|

²⁸

Teilobergrenze für aus operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

| | |
|-------------------|---|
| | kontinuierliche Aufgabe handelt, werden die Arbeiten auch nach 2027 fortgesetzt werden. |
| Externes Personal | Entfällt. |

3.2.4. Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen

Der Vorschlag/Die Initiative

- kann durch Umschichtungen innerhalb der entsprechenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) in voller Höhe finanziert werden.

Der Vorschlag wird über eine Umschichtung von Mitteln aus dem bestehenden Fiscalis-Programm 2024-2027 finanziert.

- erfordert die Inanspruchnahme des verbleibenden Spielraums unter der einschlägigen Rubrik des MFR und/oder den Einsatz der besonderen Instrumente im Sinne der MFR-Verordnung.

Bitte erläutern Sie den Bedarf unter Angabe der betreffenden Rubriken und Haushaltslinien, der entsprechenden Beträge und der vorgeschlagenen einzusetzenden Instrumente.

- erfordert eine Revision des MFR.

Bitte erläutern Sie den Bedarf unter Angabe der betreffenden Rubriken und Haushaltslinien sowie der entsprechenden Beträge.

3.2.5. Finanzierungsbeteiligung Dritter

Der Vorschlag/Die Initiative

- sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- sieht folgende Kofinanzierung durch Dritte vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

| | Jahr N ²⁹ | Jahr N+1 | Jahr N+2 | Jahr N+3 | Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen. | | | Insgesamt |
|-----------------------------|-------------------------|-------------|-------------|-------------|--|--|--|-----------|
| Kofinanzierende Einrichtung | | | | | | | | |
| Kofinanzierung INSGESAMT | | | | | | | | |

²⁹

Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird. Bitte ersetzen Sie „N“ durch das voraussichtlich erste Jahr der Umsetzung (z. B. 2021). Dasselbe gilt für die folgenden Jahre.

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
 - auf die Eigenmittel
 - auf die übrigen Einnahmen
 - Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugewiesen sind:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

| Einnahmenlinie: | Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel | Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ³⁰ | | | | |
|-----------------|--|--|----------|----------|----------|--|
| | | Jahr N | Jahr N+1 | Jahr N+2 | Jahr N+3 | Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen. |
| Artikel | | | | | | |

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan an.

Sonstige Anmerkungen (bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Einnahmen verwendete Methode/Formel oder weitere Informationen).

³⁰

Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten, anzugeben.



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.10.2024
COM(2024) 497 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für eine Richtlinie des Rates

**zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der
Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung**

DE

DE

„ANHANG VII“

Vorschriften und Formblatt für die Abgabe der Ergänzungssteuer-Erklärung

ABSCHNITT I

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „UMSETZUNGSMITGLIEDSTAAT“ ist ein Mitgliedstaat, der entweder eine anerkannte Primärergänzungssteuerregelung (PES) oder eine anerkannte Sekundärergänzungssteuerregelung (SES) im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates oder beide Regelungen für das betreffende BERICHTSGESCHÄFTSJAHR umgesetzt hat;
2. „MITGLIEDSTAAT NUR MIT ANERKANNTER NATIONALER ERGÄNZUNGSSTEUER“ (ANES-Mitgliedstaat) ist ein Mitgliedstaat, der eine anerkannte nationale Mindestergänzungssteuer im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates für das betreffende BERICHTSGESCHÄFTSJAHR umgesetzt hat;
3. „ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG“ ist die von einer obersten Muttergesellschaft, einer als erklärungspflichtig benannten Einheit, einer benannten lokalen Einheit oder einer Geschäftseinheit mittels des in Abschnitt III dieses Anhangs festgelegten Formblatts abgegebene Erklärung;
4. „ALLGEMEINER ABSCHNITT“ ist der Abschnitt der ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG, der allgemeine Informationen über die multinationale Unternehmensgruppe insgesamt, einschließlich ihrer Gesamtstruktur und einer zusammenfassenden Übersicht über die Anwendung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates, enthält, und Abschnitt 1 der ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG entspricht;
5. „GEBIETSSPEZIFISCHER ABSCHNITT“ ist ein Abschnitt der ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG, der detaillierte Informationen über die Anwendung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates bezüglich eines jeden Steuerhoheitsgebiets enthält, in dem die multinationale Unternehmensgruppe tätig ist, und der den Abschnitten 2 und 3 der ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG entspricht;
6. „BERICHTSGESCHÄFTSJAHR“ ist das Geschäftsjahr, auf das sich die ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG bezieht.

ABSCHNITT II

ERKLÄRUNGSPFLICHTEN

- (1) Die Geschäftseinheit, die die ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG abgibt, ermittelt die zweckdienlichen Abschnitte und die jeweiligen Mitgliedstaaten, an die die Informationen gemäß dem in Artikel 8ae festgelegten Weiterleitungsansatz zu übermitteln sind.

- (2) Große inländische Gruppen verwenden die ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG in Abschnitt III dieses Anhangs, um ihren Meldepflichten gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates nachzukommen.

DE

DE

ABSCHNITT III
DATENPUNKTE

1. ANGABEN ZUR MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE

1.1. Identifizierung der erklärungspflichtigen Geschäftseinheit

| | | | | | |
|---|---|--------------------------------|-------------|--|--|
| 1. Oberste Muttergesellschaft ist erklärungspflichtige Geschäftseinheit | 2. Bezeichnung der erklärungspflichtigen Geschäftseinheit | 3. Steueridentifikationsnummer | 4. Funktion | 5. Steuerhoheitsgebiet, in dem die erklärungspflichtige Geschäftseinheit gelegen ist | 6. Empfängerstaaten für den Informationsaustausch (falls zutreffend) |
| Ja/Nein | | | | | |

1.2. Allgemeine Angaben zur multinationalen Unternehmensgruppe

1.2.1. Multinationale Unternehmensgruppe und Berichtsgeschäftsjahr

| | | | |
|---|--------------------------------------|------------------------------------|------------------------|
| 1. Bezeichnung der multinationalen Unternehmensgruppe | 2. Beginn des Berichtsgeschäftsjahrs | 3. Ende des Berichtsgeschäftsjahrs | 4. Geänderte Erklärung |
| | | | Ja/Nein |

1.2.2. Allgemeine Angaben zu den Abschlüssen der multinationalen Unternehmensgruppe

| | | |
|---|--|---|
| 1. Konzernabschluss der obersten Muttergesellschaft (Art) | 2. Für den Konzernabschluss der obersten Muttergesellschaft verwendeter Rechnungslegungsstandard | 3. Für den Konzernabschluss der obersten Muttergesellschaft verwendete Darstellungswährung (ISO-Code) |
| | | |

1.3. Unternehmensstruktur

1.3.1. Oberste Muttergesellschaft

| | |
|--|--|
| 1. Steuerhoheitsgebiet der obersten Muttergesellschaft | |
| 2. Anzuwendende Vorschriften | |

DE

DE

| | |
|---|--|
| 3. Bezeichnung der obersten Muttergesellschaft | |
| 4. Steueridentifikationsnummer der obersten Muttergesellschaft | |
| 5. Steueridentifikationsnummer der obersten Muttergesellschaft im Steuerhoheitsgebiet der Erklärungsabgabe (falls abweichend und falls vorhanden) | |
| 6. Status für die Zwecke der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates* | |
| *Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (ABI. L 328 vom 22.12.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2523/oj). | |
| 7. Oberste Muttergesellschaft ist eine ausgenommene Einheit – Art | |

1.3.2. Einheiten der Gruppe (mit Ausnahme der obersten Muttergesellschaft) und Mitglieder von Joint-Venture-Gruppen

1.3.2.1. Geschäftseinheiten und Mitglieder von Joint-Venture-Gruppen

| | | |
|--|--|---------|
| Änderungen | 1. Gab es Änderungen gegenüber dem vorangegangenen Berichtsgeschäftsjahr? | Ja/Nein |
| Steuerhoheitsgebiet | 2. Steuerhoheitsgebiet 3. Anzuwendende Vorschriften | |
| Identifizierung der Geschäftseinheit, des Joint Venture oder der Geschäftseinheit eines Joint Venture | 4. Bezeichnung der Geschäftseinheit, des Joint Venture oder der Geschäftseinheit eines Joint Venture 5. Steueridentifikationsnummer 6. Steueridentifikationsnummer im Steuerhoheitsgebiet der Erklärungsabgabe (falls vorhanden) 7. Status für die Zwecke der Säule-2-Richtlinie | |
| Eigentümerstruktur der Geschäftseinheit, des Joint Venture oder der Geschäftseinheit eines Joint Venture | Für jede Einheit mit Beteiligungen an der Geschäftseinheit, dem Joint Venture oder der Geschäftseinheit eines Joint Venture: 8. Art 9. Steueridentifikationsnummer (für Geschäftseinheiten oder Mitglieder von Joint-Venture-Gruppen) 10. Gehaltene Beteiligung (in Prozent) | |
| Wenn die Geschäftseinheit eine in Teileigentum stehende Muttergesellschaft oder eine zwischengeschaltete | 11. Status der Muttergesellschaft 12. Wenn die zwischengeschaltete Muttergesellschaft keine PES anwendet, weil die oberste Muttergesellschaft einer anerkannten PES unterliegt oder es eine andere zwischengeschaltete Muttergesellschaft gibt, die eine die Kontrolle begründende Beteiligung an ihr hält und einer anerkannten PES unterliegt, geben Sie bitte die oberste Muttergesellschaft oder die andere zwischengeschaltete Muttergesellschaft an | |

| | | |
|---|--|---------|
| Muttergesellschaft ist: Ist die Einheit zur Anwendung einer anerkannten PES verpflichtet? | (Steueridentifikationsnummer) | |
| | 13. Wenn die in Teileigentum stehende Muttergesellschaft die PES nicht anwendet, weil eine andere in Teileigentum stehende Muttergesellschaft, die einer anerkannten PES unterliegt, eine 100 %ige Beteiligung hält, geben Sie bitte die andere in Teileigentum stehende Muttergesellschaft an, die zur Anwendung einer anerkannten PES verpflichtet ist (Steueridentifikationsnummer) | |
| Ist eine SES in Bezug auf die Einheit anwendbar? | 14. Gilt die Anfangsphase der internationalen Tätigkeit? 15. Gesamtbeteiligung (bzw. zuzurechnender Anteil an der Ergänzungssteuer) von Muttergesellschaften, die zur Anwendung einer anerkannten PES in Bezug auf die Geschäftseinheit (bzw. auf das Mitglied der Joint-Venture-Gruppe) verpflichtet sind (in Prozent) | Ja/Nein |
| | 16. Ist die Beteiligung der obersten Muttergesellschaft an der Geschäftseinheit (bzw. der der obersten Muttergesellschaft zuzurechnende Anteil an der Ergänzungssteuer für das Mitglied der Joint-Venture-Gruppe) höher als die Gesamtbeteiligung (bzw. der insgesamt zuzurechnende Anteil) der Muttergesellschaften, die zur Anwendung einer anerkannten PES in Bezug auf die genannte Geschäftseinheit (bzw. das Mitglied der Joint-Venture-Gruppe) verpflichtet sind? | Ja/Nein |

1.3.2.2. Ausgenommene Einheiten

| | |
|---|---------|
| 1. Gab es Änderungen gegenüber dem vorangegangenen Berichtsgeschäftsjahr? | Ja/Nein |
| 2. Bezeichnung der ausgenommenen Einheit | |
| 3. Art der ausgenommenen Einheit | |

1.3.3. Während des Berichtsgeschäftsjahrs an der Unternehmensstruktur erfolgte Änderungen

| | |
|---|---|
| Wurden während des Berichtsgeschäftsjahrs an der Unternehmensstruktur erfolgte Änderungen nicht berichtet, weil sie weder die Berechnung des effektiven Steuersatzes noch die Zurechnung der Ergänzungssteuer betrafen? | Ja/Nein |
| 1. Bezeichnung der Geschäftseinheit (oder anderen Einheit der multinationalen Unternehmensgruppe) oder des Mitglieds der Joint-Venture-Gruppe | 2. Steuer-identifikationsnummer 3. Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung 4. Status vor der Änderung 5. Status nach der Änderung 6. Einheiten, die vor oder nach der Änderung Beteiligungen an der genannten Geschäftseinheit (oder anderen Einheit) oder dem Mitglied der Joint-Venture-Gruppe hielten bzw. halten 7. Vor der Änderung an der Geschäftseinheit (oder anderen Einheit) oder dem Mitglied der Joint-Venture-Gruppe gehaltene Beteiligungen (in Prozent) 8. Nach der Änderung an der Geschäftseinheit (oder anderen Einheit) oder dem Mitglied der Joint-Venture-Gruppe gehaltene Beteiligungen (in Prozent) |

1.4. Zusammenfassende Übersicht

| 1. Bezeichnung des Steuerhoheitsgebiets | 2. Art der Untergruppe (falls zutreffend) | 3. Identifizierung der Untergruppe (falls zutreffend) | 4. Bezeichnung des Steuerhoheitsgebiets bzw. der Steuerhoheitsgebiete mit Besteuerungsrechten | 5. Wurde eine Safe-Harbour-Klausel oder eine Freistellung angewandt? | 6. Spanne der effektiven Steuersätze | 7. Hat die Anwendung der substanzbasierten Freistellung von Gewinnen dazu geführt, dass keine Ergänzungssteuer anfällt? | 8. Zu entrichtende Ergänzungssteuer (anerkannte nationale Ergänzungssteuer) – Spanne | 9. Zu entrichtende Ergänzungssteuer (anerkannte PES/SES) – Spanne |
|---|---|---|---|--|--------------------------------------|---|--|---|
| | | | | [Zutreffende Option einfügen] | [Zutreffende Option einfügen] | Ja/Nein | [Zutreffende Option einfügen] | [Zutreffende Option einfügen] |

DE

DE

2. STEUERHOHEITSGEBIETSBEZOGENE SAFE-HARBOUR-REGELUNGEN UND FREISTELLUNGEN

2.1. Angaben zum Steuerhoheitsgebiet

| | |
|---|--|
| 1. Bezeichnung des Steuerhoheitsgebiets | |
| 2. Art der Untergruppe (falls zutreffend) | |
| 3. Identifizierung der Untergruppe (falls zutreffend) | |

2.2. Steuerhoheitsgebietsbezogene Ausnahmen (auf null reduzierte Ergänzungssteuer)

2.2.1. Wahl eines Safe-Harbour-Steuerhoheitsgebiets

2.2.1.1. Wahl eines Safe Harbour

| | |
|---------------------------|-------------------------------|
| 1. Gewählter Safe Harbour | [Zutreffende Option einfügen] |
|---------------------------|-------------------------------|

2.2.1.2. Dauerhafte Safe Harbours

Vereinfachte Berechnung für unwesentliche Geschäftseinheiten

| | 1. Gesamterlös aller unwesentlichen Geschäftseinheiten im Steuerhoheitsgebiet | 2. Gesamtbetrag der vereinfacht berechneten Steuer aller unwesentlichen Geschäftseinheiten im Steuerhoheitsgebiet |
|---|---|---|
| a) Berichtsgeschäftsjahr | | |
| b) Erstes vorangegangenes Geschäftsjahr (falls zutreffend) | | nicht zutreffend |
| c) Zweites vorangegangenes Geschäftsjahr (falls zutreffend) | | nicht zutreffend |
| d) Durchschnitt der drei Geschäftsjahre (falls zutreffend) | | nicht zutreffend |

2.2.1.3. Übergangsweise Safe Harbours

a) Übergangsweiser Safe Harbour auf der Grundlage der länderbezogenen Berichterstattung

| | |
|----------------|--|
| 1. Gesamterlös | |
|----------------|--|

| | |
|--------------------------------------|--|
| 2. Gewinn (Verlust) vor Ertragsteuer | |
| 3. Vereinfachte erfasste Steuern | |

b) Übergangsweiser SES-Safe-Harbour

2.2.2. *Wahl der De-minimis-Ausnahme*

Inanspruchnahme der De-minimis-Ausnahme für das Berichtsgeschäftsjahr

| | 1. Umsatzerlös (Abschluss) | 2. Maßgeblicher Umsatzerlös | 3. Bilanzielle Nettoerträge oder -verluste | 4. Maßgebliche Gewinne oder Verluste |
|---|----------------------------|-----------------------------|--|--------------------------------------|
| a) Berichtsgeschäftsjahr | | | | |
| b) Erstes vorangegangenes Geschäftsjahr (falls zutreffend) | | | | |
| c) Zweites vorangegangenes Geschäftsjahr (falls zutreffend) | | | | |
| d) Durchschnitt der drei Geschäftsjahre | | | | |

2.3. Multinationale Unternehmensgruppe in der Anfangsphase ihrer internationalen Tätigkeit (falls zutreffend)

| | |
|---|---|
| 1. Erster Tag des ersten Geschäftsjahres, in dem die multinationale Unternehmensgruppe erstmals in den Anwendungsbereich der Vorschriften fällt | |
| 2. Referenzsteuerhoheitsgebiet | |
| 3. Nettobuchwert der materiellen Vermögenswerte im Referenzsteuerhoheitsgebiet für das Geschäftsjahr, in dem die multinationale Unternehmensgruppe erstmals in den Anwendungsbereich der Vorschriften fällt | |
| 4. Zahl der Steuerhoheitsgebiete, in denen die multinationale Unternehmensgruppe in dem Geschäftsjahr, in dem sie erstmals in den Anwendungsbereich der Vorschriften fällt, über Geschäftseinheiten verfügt | |
| 5. Außerhalb des Referenzsteuerhoheitsgebiets befindliche materielle Vermögenswerte von Geschäftseinheiten für das Geschäftsjahr, in dem die multinationale Unternehmensgruppe erstmals in den Anwendungsbereich der Vorschriften fällt | <p>a) Steuerhoheitsgebiet</p> <p>b) Nettobuchwert der materiellen Vermögenswerte aller im jeweiligen Steuerhoheitsgebiet gelegenen Geschäftseinheiten</p> |
| 6. Zahl der Steuerhoheitsgebiete, in denen die multinationale Unternehmensgruppe im Berichtsgeschäftsjahr über Geschäftseinheiten verfügt | |
| 7. Summe der Nettobuchwerte der materiellen Vermögenswerte aller Geschäftseinheiten in anderen Steuerhoheitsgebieten als dem Referenzsteuerhoheitsgebiet während des Berichtsgeschäftsjahrs | |

3. BERECHNUNGEN

3.1. Angaben zum Steuerhoheitsgebiet

| | |
|---|--|
| 1. Bezeichnung des Steuerhoheitsgebiets | |
| 2. Art der Untergruppe (falls zutreffend) | |
| 3. Identifizierung der Untergruppe (falls zutreffend) für die Berechnung des effektiven Steuersatzes und der Ergänzungssteuer | |

3.2. Berechnung des effektiven Steuersatzes

3.2.1. Effektiver Steuersatz

| a) Bilanzielle Nettoerträge oder -verluste | b) Maßgebliche Nettogewinne oder -verluste [A] | c) Ertragsteueraufwand | d) Angepasste erfasste Steuern [B] | e) Effektiver Steuersatz [C]=[B]/[A] |
|--|---|------------------------|---------------------------------------|---|
|--|---|------------------------|---------------------------------------|---|

3.2.1.1. Berechnung der maßgeblichen Gewinne oder Verluste

| | |
|---|-------------|
| 1. Gesamtbetrag der bilanziellen Nettoerträge oder -verluste nach Zurechnungen (alle Geschäftseinheiten im Steuerhoheitsgebiet) | |
| 2. Anpassungen | Nettobetrag |
| (a) Nettosteueraufwand | |
| (b) Ausgenommene Dividenden | |
| (c) Ausgenommene Eigenkapitalgewinne oder -verluste | |
| (d) Nach der Neubewertungsmethode erfasste Gewinne oder Verluste | |
| (e) Aufgrund einer Neuorganisation ausgenommene Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten | |
| (f) Asymmetrische Wechselkursgewinne oder -verluste | |
| (g) Grundsätzlich unzulässige Aufwendungen | |
| (h) Fehler aus der Vorperiode | |
| (i) Änderungen der Rechnungslegungsgrundsätze | |

| | |
|--|--|
| (j) | Aufgelaufene Vorsorgeaufwendungen |
| (k) | Schuldenerlasse |
| (l) | Aktienbasierte Vergütungen |
| (m) | Anpassungen gemäß dem Fremdvergleichsgrundsatz |
| (n) | Anerkannte auszahlbare Steuergutschriften oder marktfähige übertragbare Steuergutschriften |
| (o) | Option der Berechnung der Gewinne und Verluste nach dem Realisationsprinzip |
| (p) | Option bezüglich angepasster Veräußerungsgewinne |
| (q) | Aufwendungen aus gruppeninternen Finanzierungsvereinbarungen |
| (r) | Option bezüglich gruppeninterner Transaktionen innerhalb eines Steuerhoheitsgebiets |
| (s) | Von Versicherungsunternehmen beim Versicherungsnehmer in Rechnung gestellte Steuern |
| (t) | Zunahme/Abnahme des Eigenkapitals infolge von getätigten/zu tätigenen bzw. erhaltenen/zu erhaltenen Ausschüttungen in Bezug auf zusätzliches Kernkapital |
| (u) | Aus- und Beitritt von Geschäftseinheiten einer multinationalen Unternehmensgruppe |
| (v) | Kürzung der maßgeblichen Gewinne einer obersten Muttergesellschaft, die eine transparente Gesellschaft ist |
| (w) | Kürzung der maßgeblichen Gewinne einer obersten Muttergesellschaft, die einer Regelung für abzugsfähige Dividenden unterliegt |
| (x) | Option bezüglich der Anwendung einer Methode für steuerpflichtige Ausschüttungen |
| (y) | Erträge aus dem internationalen Seeverkehr |
| (z) | Transaktionen zwischen Geschäftseinheiten |
| 3. Maßgebliche Nettogewinne oder -verluste des Steuerhoheitsgebiets | |

3.2.1.2. Berechnung der angepassten erfassten Steuern

a) Gesamtbetrag der angepassten erfassten Steuern

| | |
|--|-------------|
| 1. Laufender Gesamtsteueraufwand in Bezug auf die erfassten Steuern nach Zurechnung (alle Geschäftseinheiten im Steuerhoheitsgebiet) | |
| 2. Anpassungen | Nettobetrag |
| (a) Erfasste Steuern, die bei der Ermittlung des Vorsteuergewinns im Abschluss als Aufwand abgegrenzt wurden | |
| (b) Festgestellte oder genutzte maßgebliche verlustbedingte latente Steueransprüche | |

| | | |
|-----|--|--|
| (c) | Mit einer Unsicherheit der steuerlichen Behandlung zusammenhängende erfasste Steuern, die im vorangegangenen Jahr als Kürzung der erfassten Steuern verbucht wurden | |
| (d) | Anerkannte auszahlbare Steuergutschrift oder marktfähige übertragbare Steuergutschriften, die als Kürzung des laufenden Steueraufwands verbucht werden | |
| (e) | Anerkannte durchgereichte Steuervorteile aus anerkannten Beteiligungen | |
| (f) | Laufender Steueraufwand für Erträge, die von den maßgeblichen Gewinnen oder Verlusten ausgenommen sind | |
| (g) | Nicht anerkannte auszahlbare Steuergutschrift, nicht marktfähige übertragbare Steuergutschrift oder andere Steuergutschriften, die nicht als Kürzung des laufenden Steueraufwands verbucht werden | |
| (h) | Erstattete oder gutgeschriebene erfasste Steuern (ausgenommen für anerkannte auszahlbare Steuergutschriften oder marktfähige übertragbare Steuergutschriften), die nicht als Anpassung des laufenden Steueraufwands behandelt werden | |
| (i) | Laufender Steueraufwand im Zusammenhang mit einer Unsicherheit der steuerlichen Behandlung | |
| (j) | Laufender Steueraufwand, der voraussichtlich nicht innerhalb von drei Jahren bezahlt wird | |
| (k) | Anpassungen nach Einreichung der Erklärung | |
| (l) | Erfasste Steuern in Bezug auf Nettoveräußerungsgewinne oder -verluste | |
| (m) | Minderung der erfassten Steuern einer obersten Muttergesellschaft, die eine transparente Gesellschaft ist | |
| (n) | Erfasste Steuern auf maßgebliche Gewinne einer obersten Muttergesellschaft, die gemäß einer Regelung für abzugsfähige Dividenden gemindert werden | |
| (o) | Steuer auf fiktive Ausschüttungen | |
| (p) | Option bezüglich der Anwendung einer Methode für steuerpflichtige Ausschüttungen | |
| (q) | Gesamtbetrag der Anpassung der latenten Steuern | |
| (r) | Zu- oder Abnahme der erfassten Steuern, die im Eigenkapital oder in den sonstigen Erträgen im Zusammenhang mit Beträgen berücksichtigt werden, welche in den gemäß den inländischen Steuervorschriften steuerpflichtigen maßgeblichen Gewinnen oder Verlusten enthalten sind | |
| (s) | Vortrag des überschießenden negativen Steueraufwands | |
| (t) | Minderung der erfassten Steuern (auf höchstens null) um den verbleibenden Teil des Vortrags des überschießenden negativen Steueraufwands | |
| 3. | Anangepasste erfasste Steuern | |

b) Vortrag des überschießenden negativen Steueraufwands

| | | |
|----|--|-----|
| 1. | Verbleibender Vortrag aus früheren Jahren | [A] |
| 2. | Im Berichtsgeschäftsjahr erstellter Vortrag des überschießenden negativen Steueraufwands | [B] |

| | | |
|----|---|-------------------|
| 3. | Für das Berichtsgeschäftsjahr verwendet Vortrag des überschließenden negativen Steueraufwands | [C] |
| 4. | Für nachfolgende Jahre verbleibender Vortrag des überschließenden negativen Steueraufwands | $[D]=[A]+[B]-[C]$ |

c) Übergangsweise Berechnung im Rahmen einer gemischten CFC-Steuerregelung (falls zutreffend)

| 1. CFC-Steuerhoheitsgebiete | 2. Untergruppe | 3. Der Untergruppe im Rahmen einer gemischten CFC-Steuerregelung zugewiesener Steuergesamtbetrag |
|-----------------------------|----------------|--|
| | | |
| Insgesamt | | |

3.2.2. *Steuerhoheitsbezogene Berechnungen im Zusammenhang mit der Bilanzierung latenter Steuern*

3.2.2.1. Anpassung der latenten Steuern

a) Zusammenfassende Übersicht

| | |
|--|---------------------|
| 1. Latenter Steueraufwand (Betrag) | [A] |
| 2. Neuberechnung des latenten Steueraufwands zum Mindeststeuersatz, wobei: | $[B] = [C] + [D]$ |
| 3. Die Neuberechnung ergibt eine Erhöhung des latenten Steueranspruchs, der zu einem niedrigeren Steuersatz als dem Mindeststeuersatz verbucht wurde | [C] |
| 4. Die Neuberechnung bezieht sich auf den latenten Steueranspruch, der zu einem höheren Steuersatz als dem Mindeststeuersatz verbucht wurde | [D] |
| 5. Gesamtbetrag der Anpassungen | [E] |
| 6. Gesamtbetrag der Anpassung der latenten Steuern | $[F] = [B] +/- [E]$ |

b) Aufschlüsselung der Anpassungen

| 1. Anpassungen des latenten Steueraufwands | Nettobetrag |
|---|-------------|
| (a) Latenter Steueraufwand im Zusammenhang mit Positionen, die von der Berechnung der maßgeblichen Gewinne oder Verluste ausgenommen sind | |
| (b) Latenter Steueraufwand im Zusammenhang mit nicht zulässigen Abgrenzungen | |
| (c) Latenter Steueraufwand im Zusammenhang mit nicht beanspruchten Abgrenzungen | |
| (d) Bewertungsberichtigung oder Anpassung der buchhalterischen Erfassung in Bezug auf einen latenten Steueranspruch | |
| (e) Latenter Steueraufwand infolge einer Neubewertung im Zusammenhang mit Änderungen des Steuersatzes | |
| (f) Latenter Steueraufwand im Zusammenhang mit der Entstehung und Nutzung von Steuergutschriften | |

| | | |
|-----|--|-----|
| (g) | Latenter Steueranspruch für einen Mechanismus, der einen Verlustvortrag ersetzt, oder latenter Steueranspruch für einen Mechanismus, der einen fiktiven Verlustvortrag ersetzt | |
| (h) | Während des Geschäftsjahrs gezahlte nicht zulässige Abgrenzungen oder nicht beanspruchte Abgrenzungen | |
| (i) | Während des Geschäftsjahrs gezahlte Nachbesteuerung einer latenten Steuerschuld | |
| (j) | Anerkennung eines nicht im Abschluss erfassten verlustbedingten latenten Steueranspruchs | |
| (k) | Anpassung des latenten Steueraufwands infolge der Senkung eines Steuersatzes | |
| (l) | Anpassung des latenten Steueraufwands infolge der Erhöhung eines Steuersatzes | |
| (m) | Aus- und Beitritt von Geschäftseinheiten einer multinationalen Unternehmensgruppe | |
| (n) | Latenter Steueraufwand einer obersten Muttergesellschaft, die eine transparente Gesellschaft ist | |
| (o) | Latenter Steueraufwand einer obersten Muttergesellschaft, die einer Regelung für abzugsfähige Dividenden unterliegt | |
| (p) | Anpassung der latenten Steuern infolge von Transaktionen zwischen Geschäftseinheiten | |
| 2. | Gesamtbetrag der Anpassungen | [E] |

c) Verlustrückträge

| | 1. Fiktive latente Steueransprüche im Zusammenhang mit Verlustrückträgen | 2. Erstattung erfasster Steuern im Zusammenhang mit Verlustrückträgen |
|---|--|---|
| a) Dem vorangegangenen Geschäftsjahr X zugewiesener Betrag | | |
| b) Dem vorangegangenen Geschäftsjahr Y zugewiesener Betrag usw. | | |
| c) Insgesamt | | |

3.2.2.2. Auffangmechanismus

| 1. Geschäftsjahr | 2. Berücksichtigte latente Steuerschuld | 3. Aufgelöste latente Steuerschuld | | | | | | 4. Nicht aufgelöste latente Steuerschuld |
|----------------------------------|---|------------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|------------------------|-----------------------------------|--|
| | | 4. vorangegangen es Geschäftsjahr | 3. vorangegangenes Geschäftsjahr | 2. vorangegangenes Geschäftsjahr | 1. vorangegangenes Geschäftsjahr | Berichts-geschäftsjahr | Insgesamt | |
| 5. vorangegangenes Geschäftsjahr | [A] | [B] | [C] | [D] | [E] | [F] | [G] = [B] + [C] + [D] + [E] + [F] | [H]=[A]-[G] |
| 4. vorangegangenes Geschäftsjahr | | nicht zutreffend | | | | | | |

| | | | | | | | |
|----------------------------------|--|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| 3. vorangegangenes Geschäftsjahr | | nicht zutreffend | nicht zutreffend | | | | |
| 2. vorangegangenes Geschäftsjahr | | nicht zutreffend | nicht zutreffend | nicht zutreffend | | | |
| 1. vorangegangenes Geschäftsjahr | | nicht zutreffend | nicht zutreffend | nicht zutreffend | nicht zutreffend | | |
| Berichtsgeschäftsjahr | | nicht zutreffend |

3.2.2.3. Übergangsbestimmungen

1. Übergangsjahr

a) Latente Steueransprüche und latente Steuerschuld zu Beginn des Übergangsjahres

Latente Steuerschuld

| | | | |
|---|--|---|--|
| 1. Latente Steuerschuld zu Beginn des Übergangsjahres | 2. Neuberechnung der Steuerschuld zum Mindeststeuersatz (falls zutreffend) | | |
| Latente Steueransprüche | | | |
| 3. Latente Steueransprüche zu Beginn des Übergangsjahres [A] | 4. Neuberechnung der Steueransprüche zum Mindeststeuersatz (falls zutreffend) [B] | 5. Latente Steueransprüche, die aus ausgenommenen Posten resultieren [C] | 6. Latente Steueransprüche, die für die Zwecke der Vorschriften berücksichtigt werden [D] = [A] oder [B], falls zutreffend] - [C] |

b) Übertragung von Vermögenswerten nach dem 30. November 2021 und vor Beginn eines Übergangsjahres

| | | | | |
|---|---|--|---|--|
| 1. Steuerhoheitsgebiet der veräußernden Einheiten | 2. Auf die Transaktion(en) entrichtete Steuer | 3. Im Abschluss der veräußernden Geschäftseinheit(en) erfasste latente Netto-Steueransprüche oder - Steuerschuld | 4. Buchwert der übertragenen Vermögenswerte für die Zwecke der Vorschriften | 5. Latente Netto-Steueransprüche oder - Steuerschulden werden in Bezug auf die übertragenen Vermögenswerte für die Zwecke der für die erwerbende(n) Geschäftseinheit(en) geltenden Vorschriften bestimmt |
| | | | | |

3.2.3. Steuerhoheitsgebietsbezogene Optionen (falls zutreffend)

3.2.3.1. Steuerhoheitsgebietsbezogene Optionen

a) Optionen

| | | | |
|--|--|--|----------------------------------|
| 1. Einjährige Optionen | | | |
| a) Option des Gesamtveräußerungsgewinns | | |] |
| b) Option der unwesentlichen Verringerung der erfassten Steuern | | |] |
| c) Option der Nichtanwendung der substanzbasierten Freistellung von Gewinnen | | |] |
| d) Negativer steuerlicher Verlustvortrag | | |] |
| 2. Fünfjahresoptionen | | 3. Jahr der Inanspruchnahme der Option | 4. Jahr des Widerrufs der Option |
| e) Option der Einbeziehung von Eigenkapitalinvestitionen | | | |
| f) Option der aktienbasierten Vergütungen | | | |
| g) Option der Anwendung der Realisationsmethode | | | |
| h) Option der gruppeninternen Transaktionen | | | |
| 5. Andere Optionen | 6. Jahr der Inanspruchnahme der Option | 7. Jahr des Widerrufs der Option | |
| i) Maßgebliche Verluste | | | |

b) Informationspflichten bezüglich steuerhoheitsgebietsbezogener Optionen

| | |
|--|-----------------|
| 1. Einbeziehung von Eigenkapitalgewinnen oder -verlusten im Zusammenhang mit der Option zur Einbeziehung von Eigenkapitalinvestitionen | |
| 2. Saldo der Investition des Beteiligten in eine anerkannte Beteiligung aus vorangegangenen Jahren | [A] |
| 3. Erhöhungen der Investition des Beteiligten in eine anerkannte Beteiligung | [B] |
| 4. Reduzierungen der Investition des Beteiligten in eine anerkannte Beteiligung | [C] |
| 5. Offener Saldo der Investition des Beteiligten in eine anerkannte Beteiligung | [D]=[A]+[B]-[C] |

3.2.3.2. Option der Steuer auf fiktive Ausschüttungen

1. Option der Steuer auf fiktive Ausschüttungen

a) Auffangmechanismus

| 1. Geschäftsjahr | 2. Betrag der Steuer auf fiktive Ausschüttungen | 3. Entrichtete oder verwendete Steuer auf fiktive Ausschüttungen | | | | 4. Offener Saldo einer Steuer auf fiktive Ausschüttungen Nachversteuerungskonto |
|----------------------------------|---|--|----------------------------------|----------------------------------|-----------------------|--|
| | | 3. vorangegangenes Geschäftsjahr | 2. vorangegangenes Geschäftsjahr | 1. vorangegangenes Geschäftsjahr | Berichtsgeschäftsjahr | |
| 4. vorangegangenes Geschäftsjahr | | | | | | |
| 3. vorangegangenes Geschäftsjahr | | nicht zutreffend | | | | |
| 2. vorangegangenes Geschäftsjahr | | nicht zutreffend | nicht zutreffend | | | |
| 1. vorangegangenes Geschäftsjahr | | nicht zutreffend | nicht zutreffend | nicht zutreffend | | |
| Berichtsgeschäftsjahr | | nicht zutreffend | nicht zutreffend | nicht zutreffend | nicht zutreffend | nicht zutreffend |

b) Neuberechnung des effektiven Steuersatzes und der Ergänzungssteuer

| 1. Minderung der angepassten erfassten Steuern für ein vorangegangenes Geschäftsjahr | 2. Weitere Ergänzungssteuer | 3. Quotient für die Nachversteuerung im Veräußerungsfall |
|--|-----------------------------|--|
| [A] | [B] | [C] |

3.2.4. Berechnungen der Geschäftseinheiten

a) Option des übergangsweisen vereinfachten Rahmens für die Erklärung nach Steuerhoheitsgebiet

| | |
|---|---------|
| 1. Nimmt die multinationale Unternehmensgruppe die Option des übergangsweisen vereinfachten Rahmens für die Erklärung nach Steuerhoheitsgebiet in Anspruch? | Ja/Nein |
|---|---------|

b) Aggregierte Rechnungslegung für konsolidierte Steuergruppen

| | |
|--|--|
| 1. Konsolidierte Steuergruppe (Steueridentifikationsnummer) | 2. Konsolidierte Einheiten (Steueridentifikationsnummer) |
|--|--|

3.2.4.1. Maßgebliche Gewinne oder Verluste

a) Anpassungen der bilanziellen Nettoerträge oder -verluste

| 1. Geschäftseinheit oder Mitglied einer Joint-Venture-Gruppe (Steueridentifikationsnummer) | | |
|---|-----------------|-----------|
| 2. Bilanzielle Nettoerträge oder -verluste nach Zurechnungen | | |
| 3. Anpassungen | Hinzurechnungen | Kürzungen |
| (a) Nettosteueraufwand | | |
| (b) Ausgenommene Dividenden | | |
| (c) Ausgenommene Eigenkapitalgewinne oder -verluste | | |
| (d) Nach der Neubewertungsmethode erfasste Gewinne oder Verluste | | |
| (e) Aufgrund einer Neuorganisation ausgenommene Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten | | |
| (f) Asymmetrische Wechselkursgewinne oder -verluste | | |
| (g) Grundsätzlich unzulässige Aufwendungen | | |
| (h) Fehler aus der Vorperiode | | |
| (i) Änderungen der Rechnungslegungsgrundsätze | | |
| (j) Aufgelaufene Vorsorgeaufwendungen | | |
| (k) Schuldenerlasse | | |
| (l) Aktienbasierte Vergütungen | | |
| (m) Anpassungen gemäß dem Fremdvergleichsgrundsatz | | |
| (n) Anerkannte auszahlbare Steuergutschrift oder marktfähige übertragbare Steuergutschriften | | |
| (o) Option der Berechnung der Gewinne und Verluste nach dem Realisationsprinzip | | |
| (p) Option bezüglich angepasster Veräußerungsgewinne | | |
| (q) Aufwendungen aus gruppeninternen Finanzierungsvereinbarungen | | |

| | | | |
|---|---|--|--|
| (r) | Option bezüglich gruppeninterner Transaktionen innerhalb eines Steuerhoheitsgebiets | | |
| (s) | Von Versicherungsunternehmen beim Versicherungsnehmer in Rechnung gestellte Steuern | | |
| (t) | Zunahme/Abnahme des Eigenkapitals infolge von getätigten/zu tätigen bzw. erhaltenen/zu erhaltenden Ausschüttungen in Bezug auf zusätzliches Kernkapital | | |
| (u) | Aus- und Beitritt von Geschäftseinheiten einer multinationalen Unternehmensgruppe | | |
| (v) | Kürzung der maßgeblichen Gewinne einer obersten Muttergesellschaft, die eine transparente Gesellschaft ist | | |
| (w) | Kürzung der maßgeblichen Gewinne einer obersten Muttergesellschaft, die einer Regelung für abzugsfähige Dividenden unterliegt | | |
| (x) | Option bezüglich der Anwendung einer Methode für steuerpflichtige Ausschüttungen | | |
| (y) | Erträge aus dem internationalen Seeverkehr | | |
| (z) | Transaktionen zwischen Geschäftseinheiten | | |
| 4. Maßgebliche Gewinne oder Verluste der Geschäftseinheit oder des Mitglieds einer Joint-Venture-Gruppe | | | |

b) Grenzüberschreitende Zurechnung von Gewinnen oder Verlusten zwischen einem Stammhaus und einer Betriebsstätte sowie einer transparenten Einheit

| 1. In diesem Steuerhoheitsgebiet gelegene Geschäftseinheit oder Mitglieder von Joint-Venture-Gruppen oder staatenlose Geschäftseinheit (Steueridentifikationsnummer) | 2. Bilanzielle Nettoerlöse oder -verluste vor der Anpassung | 3. Bemessungsgrundlage für die Anpassung | 4. Andere Geschäftseinheit oder anderes Mitglied einer Joint-Venture-Gruppe (Steueridentifikationsnummer) | 5. Steuerhoheitsgebiet der anderen Geschäftseinheit oder des anderen Mitgliedes einer Joint-Venture-Gruppe (ISO-Code) | 6. Hinzurechnungen dieser Geschäftseinheit | 7. Kürzungen dieser Geschäftseinheit | 8. Bilanzielle Nettoerlöse oder -verluste nach der Anpassung |
|--|---|--|---|---|--|--------------------------------------|--|
| | | | | | | | |

c) Grenzüberschreitende Anpassungen

| 1. Geschäftseinheit oder Mitglied einer Joint-Venture-Gruppe (Steueridentifikationsnummer) | 2. Bemessungsgrundlage für die Anpassung | 3. Andere Geschäftseinheit oder anderes Mitglied einer Joint-Venture-Gruppe (Steueridentifikationsnummer) | 4. Steuerhoheitsgebiet der anderen Geschäftseinheit (ISO-Code) | 5. Hinzurechnungen dieser Geschäftseinheit | 6. Kürzungen dieser Geschäftseinheit |
|--|--|---|--|--|--------------------------------------|
| | | | | | |

- d) Anpassungen der maßgeblichen Gewinne einer obersten Muttergesellschaft, die eine transparente Einheit ist oder einer Regelung für abzugsfähige Dividenden unterliegt

| 1. In diesem Steuerhoheitsgebiet gelegene Geschäftseinheit (oder Mitglied einer Joint-Venture-Gruppe) (Steueridentifikationsnummer) | 2. Bemessungsgrundlage für die Kürzung | 3. Identifizierung des Eigners der Beteiligung oder des Empfängers von Ausschüttungen (siehe Anmerkung) | 4. Direkt gehaltene Beteiligung (in Prozent) | 5. Kürzungen für diese Geschäftseinheit |
|---|--|---|--|---|
| | | | | |

3.2.4.2. Angepasste erfasste Steuern

- a) Anpassungen des laufenden Steueraufwands im Abschluss

| 1. Geschäftseinheit oder Mitglied einer Joint-Venture-Gruppe (Steueridentifikationsnummer) | 2. Laufender Steueraufwand in Bezug auf die erfassten Steuern nach Zurechnungen | 3. Anpassungen | Hinzurechnungen | Kürzungen |
|--|---|----------------|-----------------|-----------|
| (a) Erfasste Steuern, die bei der Ermittlung des Vorsteuergewinns im Abschluss als Aufwand abgegrenzt wurden | | | | |
| (b) Festgestellte oder genutzte maßgebliche verlustbedingte latente Steueransprüche | | | | |
| (c) Mit einer Unsicherheit der steuerlichen Behandlung zusammenhängende erfasste Steuern, die im vorangegangenen Jahr als Kürzung der erfassten Steuern verbucht wurden | | | | |
| (d) Anerkannte auszahlbare Steuergutschrift oder marktfähige übertragbare Steuergutschriften, die als Kürzung des laufenden Steueraufwands verbucht werden | | | | |
| (e) Anerkannte durchgereichte Steuervorteile aus anerkannten Beteiligungen | | | | |
| (f) Laufender Steueraufwand für Erträge, die von den maßgeblichen Gewinnen oder Verlusten ausgenommen sind | | | | |
| (g) Nicht anerkannte auszahlbare Steuergutschrift, nicht marktfähige übertragbare Steuergutschriften oder andere Steuergutschriften, die nicht als Kürzung des laufenden Steueraufwands erfasst werden | | | | |
| (h) Erstattete oder gutgeschriebene erfasste Steuern (ausgenommen für anerkannte auszahlbare Steuergutschriften oder marktfähige übertragbare Steuergutschriften), die nicht als Anpassung des laufenden Steueraufwands behandelt werden | | | | |
| (i) Laufender Steueraufwand im Zusammenhang mit einer Unsicherheit der steuerlichen Behandlung | | | | |
| (j) Laufender Steueraufwand, der voraussichtlich nicht innerhalb von drei Jahren bezahlt wird | | | | |
| (k) Anpassungen nach Einreichung der Erklärung | | | | |

| | | | |
|--------------------------------|--|--|--|
| (l) | Erfasste Steuern in Bezug auf Nettoveräußerungsgewinne oder -verluste | | |
| (m) | Minderung der erfassten Steuern einer obersten Muttergesellschaft, die eine transparente Gesellschaft ist | | |
| (n) | Erfasste Steuern auf maßgebliche Gewinne einer obersten Muttergesellschaft, die gemäß einer Regelung für abzugsfähige Dividenden gemindert werden | | |
| (o) | Steuer auf fiktive Ausschüttungen | | |
| (p) | Option bezüglich der Anwendung einer Methode für steuerpflichtige Ausschüttungen | | |
| (q) | Gesamtbetrag der Anpassung der latenten Steuern | | |
| (r) | Zu- oder Abnahme der erfassten Steuern, die im Eigenkapital oder in den sonstigen Erträgen im Zusammenhang mit Beträgen berücksichtigt werden, welche in den gemäß den inländischen Steuervorschriften steuerpflichtigen maßgeblichen Gewinnen oder Verlusten enthalten sind | | |
| 4. Angepasste erfasste Steuern | | | |

b) Übergreifende Zurechnung von Steuern

| 1. In diesem Steuerhoheitsgebiet gelegene Geschäftseinheit oder staatenlose Geschäftseinheit Geschäftseinheit (oder Mitglied einer Joint-Venture-Gruppe) (Steueridentifikationsnummer) | 2. Erfasste Steuern der Geschäftseinheit (oder des Mitglieds einer Joint-Venture-Gruppe) vor der Anpassung | 3. Bemessungsgrundlage für die Anpassung | 4. Andere Geschäftseinheit (oder anderes Mitglied einer Joint-Venture-Gruppe) (Steueridentifikationsnummer) | 5. Steuerhoheitsgebiet der anderen Geschäftseinheit (oder des anderen Mitglieds der Joint-Venture-Gruppe) (ISO-Code) | 6. Hinzurechnungen dieser Geschäftseinheit | 7. Kürzungen dieser Geschäftseinheit | 8. Erfasste Steuern der Geschäftseinheit (oder des Mitglieds der Joint-Venture-Gruppe) nach der Anpassung |
|--|--|--|---|--|--|--------------------------------------|---|
| | | | | | | | |

c) Latenter Steueraufwand

| 1. Geschäftseinheit oder Mitglied einer Joint-Venture-Gruppe (Steueridentifikationsnummer) | | |
|---|-----------------|-----------|
| 2. Latenter Steueraufwand (Betrag) | | |
| 3. Anpassungen des latenten Steueraufwands | Hinzurechnungen | Kürzungen |
| (a) Latenter Steueraufwand im Zusammenhang mit Positionen, die von der Berechnung der maßgeblichen Gewinne oder Verluste ausgenommen sind | | |

| | | | |
|--|--|--|--|
| (b) | Latenter Steueraufwand im Zusammenhang mit nicht zulässigen Abgrenzungen | | |
| (c) | Latenter Steueraufwand im Zusammenhang mit nicht beanspruchten Abgrenzungen | | |
| (d) | Bewertungsberichtigung oder Anpassung der buchhalterischen Erfassung in Bezug auf einen latenten Steueranspruch | | |
| (e) | Latenter Steueraufwand infolge einer Neubewertung im Zusammenhang mit Änderungen des Steuersatzes | | |
| (f) | Latenter Steueraufwand im Zusammenhang mit der Entstehung und Nutzung von Steuergutschriften | | |
| (g) | Latenter Steueranspruch für einen Mechanismus, der einen Verlustvortrag ersetzt, oder fiktiver latenter Steueranspruch für einen Mechanismus, der einen Verlustvortrag ersetzt | | |
| (h) | Während des Geschäftsjahrs gezahlte nicht zulässige Abgrenzungen oder nicht beanspruchte Abgrenzungen | | |
| (i) | Während des Geschäftsjahrs gezahlte Nachbesteuerung einer latenten Steuerschuld | | |
| (j) | Anerkennung eines nicht im Abschluss erfassten verlustbedingten latenten Steueranspruchs | | |
| (k) | Anpassung des latenten Steueraufwands infolge der Senkung eines Steuersatzes | | |
| (l) | Anpassung des latenten Steueraufwands infolge der Erhöhung eines Steuersatzes | | |
| (m) | Aus- und Beitritt von Geschäftseinheiten einer multinationalen Unternehmensgruppe | | |
| (n) | Latenter Steueraufwand einer obersten Muttergesellschaft, die eine transparente Gesellschaft ist | | |
| (o) | Latenter Steueraufwand einer obersten Muttergesellschaft, die einer Regelung für abzugsfähige Dividenden unterliegt | | |
| (p) | Anpassung der latenten Steuern infolge von Transaktionen zwischen Geschäftseinheiten | | |
| 4. Gesamtbetrag der Anpassung der latenten Steuern | | | |

3.2.4.3. Für die Geschäftseinheit in Anspruch genommene (oder für eine Joint-Venture-Gruppe geltende) Optionen

| | | | | |
|----|---|--|---|----------------------------------|
| 1. | Geschäftseinheiten (oder Mitglieder einer Joint-Venture-Gruppe), für die eine Option in Anspruch genommen wird (Steueridentifikationsnummer) | | | |
| 2. | Einjährige Optionen | | | |
| | a) Option in Bezug auf Schuldenerlass | | | |
| | b) Option in Bezug auf nicht beanspruchte Abgrenzungen | | | |
| 3. | Fünfjahresoptionen | | 4. Jahr der Inanspruchnahme der Option | 5. Jahr des Widerrufs der Option |
| | c) Option der Nichtbehandlung einer Einheit als ausgeschlossene Einheit | | | |
| | d) Einbeziehung aller Dividenden in Bezug auf Portfoliobeteiligungen | | | |
| | e) Behandlung von Wechselkursgewinnen oder -verlusten, die Sicherungsinstrumenten zuzuschreiben sind, als ausgenommene Eigenkapitalgewinne oder -verluste | | | |
| | f) Steuertransparenzoption für Investmentgesellschaften | | | |
| | g) Option bezüglich der Anwendung einer Methode für steuerpflichtige Ausschüttungen | | | |
| | h) Zeitwertoption | | | |
| 1. | Geschäftseinheiten (Mitglieder einer Joint-Venture-Gruppe), für die die Option in Anspruch genommen wird (Steueridentifikationsnummer) | 2. Geschäftsjahr des auslösenden Ereignisses | 3. Einbeziehung im Geschäftsjahr des auslösenden Ereignisses oder Einbeziehung für fünf Jahre | |

3.2.4.4. Freistellung von Erträgen aus dem internationalen Seeverkehr

a) Freistellung von Erträgen aus dem internationalen Seeverkehr

| | | | |
|--|--|-------------|--|
| 1. | In diesem Steuerhoheitsgebiet gelegene Geschäftseinheit bzw. gelegenes Mitglied einer Joint-Venture-Gruppe (Steueridentifikationsnummer) | | |
| Erträge aus dem internationalen Seeverkehr | 2. Kategorie | | |
| | 3. Erlös | [A] | |
| | 4. Kosten | [B] | |
| | 5. Erträge aus dem internationalen Seeverkehr | [C]=[A]-[B] | |
| Anerkannte Nebenerträge aus dem internationalen Seeverkehr | 6. Kategorie | | |
| | 7. Erlös | [D] | |

| | | |
|---|--|-------------|
| | 8. Kosten | [E] |
| | 9. Anerkannte Nebenerträge aus dem internationalen Seeverkehr | [F]=[D]-[E] |
| Auswirkungen auf die substanzbasierte Freistellung von Gewinnen | 10. Den ausgenommenen Erträgen aus dem internationalen Seeverkehr oder anerkannten Nebenerträgen aus dem internationalen Seeverkehr zuzurechnende Lohnkosten 11. Buchwert der materiellen Vermögenswerte, die zur Erzielung der ausgenommenen Erträge aus dem internationalen Seeverkehr oder anerkannten Nebenerträgen aus dem internationalen Seeverkehr verwendet werden | |
| Erfasste Steuern | 12. Den ausgenommenen Erträgen aus dem internationalen Seeverkehr oder anerkannten Nebenerträgen aus dem internationalen Seeverkehr zuzurechnende erfasste Steuern | |

b) Obergrenze des Steuerhoheitsgebiets für die anerkannten Nebenerträge aus dem internationalen Seeverkehr

| | |
|--|-------------|
| 1. Gesamterträge aus dem internationalen Seeverkehr für alle Geschäftseinheiten (oder Mitglieder einer Joint-Venture-Gruppe) | [A] |
| 2. Obergrenze von 50 % | 50%*[A] |
| 3. Anerkannte Nebenerträge aus dem internationalen Seeverkehr insgesamt für alle Geschäftseinheiten (oder Mitglieder einer Joint-Venture-Gruppe) | [B] |
| 4. Überschreitung der Obergrenze, wenn B höher ist als 50 % von A | [B]-50%*[A] |

3.2.4.5. Informationen für die Zwecke der Inanspruchnahme der Option zur Anwendung einer Methode für steuerpflichtige Ausschüttungen (falls zutreffend)

Option bezüglich der Anwendung einer Methode für steuerpflichtige Ausschüttungen

| | | | | |
|---|--|--|---|--|
| 1. Konzernzugehöriger Eigentümer (oder Mitglied einer Joint-Venture-Gruppe), für den (bzw. das) eine Option in Anspruch genommen wird (Steueridentifikationsnummer) | 2. Investmentgesellschaft, für die eine Option in Anspruch genommen wird (Steueridentifikationsnummer) | 3. Vom konzernzugehörigen Eigentümer erhaltene tatsächliche und fiktive Ausschüttungen der maßgeblichen Gewinne der Investmentgesellschaft | 4. Bei der Investmentgesellschaft angefallener anrechenbarer inländischer Steueraufschlag | 5. Proportionaler Anteil des konzernzugehörigen Eigentümers an den nicht ausgeschütteten maßgeblichen Nettogewinnen der Investmentgesellschaft |
|---|--|--|---|--|

3.2.4.6. Anderer Rechnungslegungsstandard

| | |
|--|---|
| 1. Geschäftseinheit (oder Mitglied einer Joint-Venture-Gruppe), deren (bzw. dessen) bilanzielle Nettoerträge | 2. Anerkannter oder zugelassener Rechnungslegungsstandard |
|--|---|

| | |
|--|--|
| oder -verluste auf der Grundlage eines anderen Rechnungslegungsstandards erfasst werden (Steueridentifikationsnummer) | |
| | |

3.3. Berechnung der Ergänzungssteuer

3.3.1. Ergänzungssteuer

| a) Ergänzungssteuersatz | b) Substanzbasierte Freistellung von Gewinnen | c) Gewinnüberschuss | d) Zusätzliche Ergänzungssteuer | e) Nationale Ergänzungssteuer | f) Ergänzungssteuer |
|----------------------------------|---|---|---------------------------------|-------------------------------|---------------------|
| [A]=15 % – effektiver Steuersatz | [B] | [C] = maßgebliche Nettogewinne oder -verluste – [B] | [D] | [E] | =[A]x[C]+[D]-[E] |

3.3.2. Berechnung der substanzbasierten Freistellung von Gewinnen (falls zutreffend)

3.3.2.1. Gesamtbetrag der substanzbasierten Freistellung von Gewinnen

| Substanzausnahme für Lohnkosten | | Substanzausnahme für materielle Vermögenswerte | | Insgesamt |
|--|---|--|---|---|
| 1. Relevante berücksichtigungsfähige Lohnkosten für berücksichtigungsfähige Beschäftigte, die Tätigkeiten im Steuerhoheitsgebiet ausführen | 2. Anwendung des maßgeblichen Prozentsatzes für den Aufschlag für das Berichtsgeschäftsjahr | 3. Buchwert der im Steuerhoheitsgebiet gelegenen berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte | 4. Anwendung des maßgeblichen Prozentsatzes für den Aufschlag für das Berichtsgeschäftsjahr | 5. Substanzbasierte Freistellung von Gewinnen |
| [A] | [B] | [C] | [D] | [E]=[A]x[B]+[C]x[D] |

3.3.2.2. Zurechnung der berücksichtigungsfähigen Lohnkosten und des Buchwerts der berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte zu den Betriebsstätten für die Zwecke der substanzbasierten Freistellung von Gewinnen

| | | | | |
|---|--|--|--|--|
| 1. Relevante berücksichtigungsfähige Lohnkosten | 2. Buchwert der relevanten berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte | 3. Steuerhoheitsgebiet der Betriebsstätten | 4. Den Betriebsstätten zugerechnete relevante berücksichtigungsfähige Lohnkosten | 5. Buchwert der den Betriebsstätten zugerechneten relevanten berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte |
| | | | | |

3.3.2.3. Zurechnung der berücksichtigungsfähigen Lohnkosten und des Buchwerts der berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte einer transparenten Gesellschaft für die Zwecke der substanzbasierten Freistellung von Gewinnen

| | | | | |
|---|--|---|--|---|
| 1. Relevante berücksichtigungsfähige Lohnkosten | 2. Buchwert der relevanten berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte | 3. Steuerhoheitsgebiet der konzernzugehörigen Eigentümer (oder Mitglieder der Joint-Venture-Gruppe) | 4. Einem konzernzugehörigen Eigentümer zugerechnete (oder ausgenommene) relevante berücksichtigungsfähige Lohnkosten | 5. Einem konzernzugehörigen Eigentümer zugerechneter (oder ausgenommener) Buchwert der relevanten berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte |
| | | | | |

3.3.3. *Zusätzliche laufende Ergänzungssteuer*

3.3.3.1. Zusätzliche Ergänzungssteuer in anderen Fällen als dem eines maßgeblichen Nettoverlusts im Berichtsgeschäftsjahr

| 1. Maßgebliche Artikel | 2. Maßgebliches Jahr | 3. Zuvor erfasst oder neu berechnet | 4. Nettogewinne/-verluste | 5. Angepasste erfasste Steuern | 6. Effektiver Steuersatz | 7. Gewinnüberschuss | 8. Ergänzungssteuersatz | 9. Ergänzungssteuer | 10. Zusätzliche Ergänzungssteuer |
|------------------------|---------------------------------|-------------------------------------|---------------------------|--------------------------------|--------------------------|---------------------|-------------------------|---------------------|----------------------------------|
| | Vorangegangenes Geschäftsjahr X | a) Zuvor berichtet | | | | | | | |
| | | b) Neu berechnet | | | | | | | |

3.3.3.2. Zusätzliche Ergänzungssteuer im Falle eines maßgeblichen Nettoverlusts im Berichtsgeschäftsjahr

| | |
|--|-------------|
| 1. Angepasste erfasste Steuern für das Steuerhoheitsgebiet (falls negativ) | [A] |
| 2. Maßgebliche Verluste für das Steuerhoheitsgebiet | [B] |
| 3. Voraussichtliche angepasste erfasste Steuern | [C]=[B]×15% |
| 4. Zusätzliche Ergänzungssteuer | [D]=[C]-[A] |

3.3.4. *Anerkannte nationale Ergänzungssteuer*

| | |
|---|--|
| 1. Rechnungslegungsstandard | |
| 2. Zu entrichtender Betrag der anerkannten nationalen Ergänzungssteuer | |
| 3. Mindeststeuersatz der anerkannten nationalen Ergänzungssteuer (falls höher als 15 %) | |

| | |
|--|---------|
| 4. Grundlage für die Zusammenrechnung von Erträgen und Steuern (falls abweichend von den PES-Vorschriften) | |
| 5. Verwendete Währung (falls abweichend von der für den Konzernabschluss verwendeten Darstellungswährung) | |
| 6. Ist eine substanzbasierte Freistellung von Gewinnen verfügbar? | Ja/Nein |
| 7. Ist eine De-minimis-Ausnahme verfügbar? | Ja/Nein |

DE

26

DE

3.4. Zurechnung der Ergänzungssteuer (falls zutreffend)

3.4.1. Anwendung der PES in Bezug auf dieses Steuerhoheitsgebiet

| | | | |
|--|---|----------------------------|--|
| 1. Der gruppenzugehörigen Einheit zugerechnete Ergänzungssteuer | a) Niedrig besteuerte Geschäftseinheit oder niedrig besteuertes Mitglied einer Joint-Venture-Gruppe (Steueridentifikationsnummer) | | |
| | b) Maßgebliche Gewinne der niedrig besteuerten Geschäftseinheit oder des niedrig besteuerten Mitglieds einer Joint-Venture-Gruppe | [A] | |
| | c) Ergänzungssteuer der niedrig besteuerten Geschäftseinheit oder des niedrig besteuerten Mitglieds einer Joint-Venture-Gruppe | [C] = [T] x [A]/[A+B+usw.] | |
| 2. Muttergesellschaften, die eine anerkannte PES anwenden müssen | a) Muttergesellschaft (Steueridentifikationsnummer) | [Muttergesellsch aft 1] | |
| | b) Steuerhoheitsgebiet der Muttergesellschaft | Steuerhoheitsge biet B | |
| | c) Betrag der maßgeblichen Gewinne, die von anderen Eigentümern gehaltenen Beteiligungen zuzurechnen sind | [D] | |
| | d) Einbeziehungsquotient der Muttergesellschaft | [F]=[A]-[D])/[A] | |
| 3. PES-Ergänzungssteuer | a) Der Muttergesellschaft zuzurechnender Anteil an der Ergänzungssteuer | [G]=[C]x[F] | |
| | b) PES-Ausgleich | [H] | |
| | c) Von der Muttergesellschaft zu entrichtende Ergänzungssteuer | [I]=[G]-[H] | |

3.4.2. Für dieses Steuerhoheitsgebiet anfallender Gesamtbetrag der SES-Ergänzungssteuer

| | |
|--|--|
| 1. Niedrig besteuerte Geschäftseinheit (oder niedrig besteuertes Mitglied einer Joint-Venture-Gruppe), auf die (bzw. das) die Herabsetzung der SES auf null keine Anwendung findet (Steueridentifikationsnummer) | |
| 2. Bei der Berechnung des Gesamtbetrags der SES-Ergänzungssteuer für jede niedrig besteuerte Geschäftseinheit berücksichtige Ergänzungssteuer | |
| 3. Für dieses Steuerhoheitsgebiet anfallender Gesamtbetrag der SES-Ergänzungssteuer | |

3.4.3. Zurechnung der Ergänzungssteuer im Rahmen der SES

| 1. SES-Steuerhoheitsgebiete | 2. Vortrag der SES-Ergänzungssteuer | 3. Zahl der Beschäftigten | 4. Nettobuchwert der materiellen Vermögenswerte | 5. SES-Prozentsatz | 6. Für das Berichtsgeschäftsjahr zugerechneter SES-Ergänzungssteuerbetrag | 7. Zusätzlicher zahlungswirksamer Steueraufwand der Geschäftseinheiten im SES-Steuerhoheitsgebiet | 8. Verbleibende vorzutragende SES-Ergänzungssteuer |
|-----------------------------|-------------------------------------|---------------------------|---|--------------------|---|---|--|
| | | | | | | | |

| | | | | | | | | |
|------------|--|--|--|--|--|--|--|--|
| Insgesamt“ | | | | | | | | |
|------------|--|--|--|--|--|--|--|--|

DE

DE